

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Scheck-Konto Hannover Nr. 57613
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S 14, Wallstr. 65

Abonnementspreis d. Voten vierteljährl. 3.— RM., d. die Post 3,60 RM. Einzel-Nr. 50 Pfg.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinrich Eimberg, Essen. Druck: J. Hausmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Wiemelshausen Straße 38 42

Telephon-Nummern: 4300, 4301
Telegramm: Mittelband Bochum

Kürzere Arbeitszeit — ein Gebot der Stunde.

Für die deutschen Arbeitnehmer begann das Jahr 1926 unter sehr ungünstigen Bedingungen. Zu den Hunderttausenden Arbeitslosen, die zum Teil schon seit Jahren außerhalb der produktiven Arbeit und damit auch außerhalb des Verdienstes stehen, haben sich neue Zehntausende hinzugesellt, die zusammen mit ihren Angehörigen ein Millionenheer bilden, das als Käufer zur Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft aussteht.

Das ist die Tragik der deutschen Wirtschaft, daß sie wie hypnotisiert auf den Weltmarkt starrt und den inneren Markt darüber vernachlässigt, daß weit über eine Million deutscher Arbeitnehmer seit Jahren keine Arbeit finden, weil die Werke keine Beschäftigung für sie haben und auch keine haben können, weil das Erwerbslosenheer und auch die gesamte Arbeitnehmerschaft wegen der viel zu niedrigen Einkommen nichts kaufen kann.

Aber es herrscht auch völlige Anarchie! Während Hunderttausende seit Jahren den dornenvollen Weg der Arbeitslosigkeit gehen, leiden Millionen, weil sie zuviel arbeiten müssen, weil von ihnen neben ihrer Schichtzeit, die zum Teil zehn und mehr Stunden je Tag beträgt, noch Ueberstunden verlangt werden.

Was hat die Regierung getan, um diesem Treiben zu steuern? Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung, an das große Erwartungen und Hoffnungen geknüpft wurden, hat versagt und nicht die Erleichterung und Entlastung des Arbeitsmarktes gebracht, die erwartet wurde. Die Bestrebungen der Gewerkschaften jedoch, die auf Verkürzung der Arbeitszeit und Beseitigung der Ueberarbeit hinarbeiteten, um auf diese Art und Weise die vorhandene Arbeitsmöglichkeit auf die Arbeitnehmer mit Einschluß der jetzt noch Arbeitslosen zu verteilen, wurden durch Schiedsprüche des Reichsministers durchkreuzt, die die bisherigen Zustände bis ins Endlose verlängerten.

Die Arbeitsämter können gleichfalls keine offene Stellen vermitteln, weil keine gemeldet werden. Die Unternehmer lassen lieber Ueberarbeiten von ihren Werksangehörigen verfahren, als daß sie sich dazu bequemen, Arbeitslose einzustellen. Hier hilft kein freundliches Ermahnen mehr, kein Hinweis auf Moral und Ethik, hier hilft nur ein

gesetzliches Verbot jeder Ueberarbeit und Verkürzung der bestehenden Schichtzeit.

Die Arbeiter des Kohlenbergbaues haben besonders unter diesen Zuständen zu leiden. Trotzdem es noch viele arbeitslose Bergleute gibt, hat das Ueberarbeitsverbot keine Formen angenommen, daß sogar Parlament und Öffentlichkeit sich mit dieser Frage beschäftigen, und ein Verbot des Oberbergamtes Dortmund, nicht mehr wie eine Ueberarbeit je Woche zu verfahren, für das Ruhrgebiet erlassen werden mußte.

Die Einstellung der Unternehmer zur Arbeitslosenfrage, ihr Widerstand gegen ein gesetzliches Verbot jeder Ueberarbeit und gegen die Verkürzung der Arbeitszeit wird nur durch ihr Streben nach einer

Vergrößerung der Profitrate

diktiert. Durch diese Einstellung wird das Heer der Erwerbslosen nicht vermindert, sondern wächst von Tag zu Tag. Staat und Kommunen erwachen aber hierdurch Ausgaben, die in die Hunderte von Millionen gehen, die an anderer Stelle besser und nutzbringender angelegt werden könnten. Die Notlage vieler Industrie- und Bergbau-Gemeinden zwingt zum schleunigsten Eingreifen, da sie infolge der vielen Ausgesteuerten, die der kommunalen Wohlfahrtspflege zur Last fallen, vor dem Zusammenbruch stehen.

Die Kranken- und Unfallziffer

hat im Bergbau infolge der vielen Ueberarbeit der letzten Monate stark angezogen und redet eine erschreckende Sprache. Im September 1926 bewegte sich die Zahl der Krankentage um 50 Prozent über den Durchschnittsstand der vorhergehenden Jahre. Die Arbeitskraft als das Primäre der deutschen Wirtschaft hat ein Anrecht auf Schutz durch den Staat, der nur durch ein gesetzliches Verbot der Ueberarbeit erreicht werden kann.

Die Gewerkschaften der Arbeitnehmer haben dem Arbeitslosenproblem seither das größte Interesse entgegengebracht und kein Mittel unversucht gelassen, zu einer Senkung der Arbeitslosenziffer zu gelangen. Abgesehen von ihren Forderungen auf Erhöhung der Erwerbslosenbezüge, die erfreuliche Erfolge zeitigten und die größte Not von den durch Arbeitslosigkeit Betroffenen abhalten konnten, haben sie seit Jahren die Wiedereinführung des Achtstundentages verlangt. Die besorgniserregende Lage des Arbeitsmarktes macht jedoch schleunigste Hilfsmaßnahmen in der jetzigen Zeit zur gebieterischen Notwendigkeit. Aus diesem Grunde sind sie mit folgendem Programm an die Öffentlichkeit getreten:

Aufruf der Gewerkschaften.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände und der Allgemeine Freie Angestelltenbund haben in einer Konferenz folgende gemeinsame Entschließung angenommen:

Die herrschende Arbeitslosigkeit ist nicht zuletzt in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründet. Es bedarf daher positiver Maßnahmen, um einen wesentlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit, die zwangsläufig durch die fortschreitende technische und betriebsorganisatorische Hervollkommnung verursacht wird, herbei-

zuführen. Die unterzeichneten Spitzenverbände erklären, daß es nicht genügt, die Verantwortlichkeit auf den Gegensatz zwischen dem heute herrschenden Ueberstundenunwesen und der völligen Arbeitslosigkeit von Millionen hinzuweisen und vor dem System der Arbeitszeitverlängerung zu warnen, sondern, daß es gesetzlichen Zwanges bedarf, um die Durchführung des Achtstundentages zu sichern. Die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit liegt im Zuge der technischen und organisatorischen Entwicklung und ist die Vorbedingung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe. Es bedarf sofortiger gesetzlicher Maßnahmen, um der gegenwärtigen Not zu steuern. Aus diesem Grunde fordern die unterzeichneten Spitzenorganisationen sofortige Abänderung der geltenden Arbeitsbestimmungen im Wege eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages.

Das Reichsarbeitsministerium hat einen Entwurf über ein neues Arbeitszeitgesetz mit völlig unzureichenden Bestimmungen ausgearbeitet, der dem Reichswirtschaftsrat bereits vorgelegt ist. Neben allgemeinen Schutzbestimmungen betr. Lehrlinge, Frauen- und Sonntagsarbeit, Nachtbrotverbot usw. ist hierin auch die Neuregelung der Arbeitszeit vorgesehen. Damit wird eine alte Forderung der Gewerkschaften, verwirklicht, die nur zu begrüßen ist. Aber die Gesetzesmühlen mahlen langsam und

Wer kann es gerade den Bergarbeitern verübeln, wenn sie, die unter den Erdboden heruntergedrückt, sich in ihrer Lebenshaltung nicht noch weiter herunterdrücken lassen wollen? Wenn wir eine wirkliche „menschliche“ Gesellschaft hätten, würden wir dann nicht denen, die ihr Leben lang im Halbdunkel, in schlechter Luft mühselig schuften müssen, damit die übrige Welt im Lichte strahlt, Danzings veranstalten und jede Art von Konsumt genießen, der auf der Kohle aufgebaut ist — würden wir dann nicht diesen unbekanntem Soldaten der Zivilisation bei ihrer Rückkehr zur Oberwelt einen besonders fehölichen Empfang bereiten? Mühte ihnen nicht für die kurze Zeit ihres Verweilens im Tageslichte eine so große Entschädigung an Lebensfreude gewährt werden, daß der Beruf des Kohlenarbeiters für weite Volksschichten eine ganz neue Anziehungskraft gewinnt? Die Frage: „Warum geschieht das nicht?“ ist die ewige Arbeiterfrage, die den oberen Klassen um so lauter gestellt werden wird, je glänzender und aufdringlicher sich ihr eigenes Wohlleben entfaltet und in den Vorstadtkinos jeden Abend dem staunenden Volke vorgeführt wird.
Fr. W. Foerster.

schreiben vor, daß der Entwurf dem Reichswirtschaftsrat, Reichsrat und Reichstag zur Begutachtung vorgelegt werden muß, jedoch im günstigsten Falle mit der Verabschiedung und Einführung Ende 1927 oder noch später gerechnet werden kann. So lange aber können die Arbeitslosen nicht mehr warten. Aus dieser Erwägung heraus wird die Forderung der Spitzengewerkschaften auf

sofortige Schaffung und Verabschiedung eines Notgesetzes verständlich.

Durch die Neuregelung der Arbeitszeit für alle Berufe wird die Schichtzeit der Bergarbeiter unter Tage nicht berührt. Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs soll die Schichtzeit generell acht Stunden betragen, jedoch sollen Ueberstunden bis zu einer bestimmten Anzahl und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. (Nebenbei gesagt sind diese Voraussetzungen so zahlreich, daß an den jetzt bestehenden Zuständen praktisch nichts geändert wird, so daß es noch großer Anstrengungen der Gewerkschaften bedarf, sie auf ein erträgliches Maß herabzuschrauben.) Damit gilt auch für den Bergbau der Achtstundentag. Eine gesetzliche Festlegung desselben wäre im Interesse der Ueberarbeitsbelegschaft, die in den Kofereisbetrieben denselben schon heute hat, nur zu begrüßen.

Für die Belegschaft unter Tage muß aber aus Billigkeitsgründen unter Berücksichtigung der schweren, gefährlichen und gesundheitschädigenden Arbeit eine längere Schichtzeit gefordert und festgelegt werden.

Da der neue Gesetzesentwurf den Bergbau unter Tage unberücksichtigt läßt, muß dieses schleunigst nachgeholt werden, und zwar fordern wir dieses im Rahmen des allgemeinen Arbeitszeitgesetzes. Diese Lösung ist der Sondergesetzgebung entschieden vorzuziehen, da sonst die Gesetzgebung in der Frage der Arbeitszeit zerrissen und unübersichtlich würde (ein Nachteil, der durch das neue Gesetz gerade beseitigt werden soll) und weiter die Gefahr besteht, daß den Wünschen der Bergarbeiter nach

gesetzlicher Festlegung der Siebenstundenschicht,

die heute noch tariflich besteht, nicht genügend Rechnung getragen wird. Einer evtl. tariflichen Verlängerung der Schichtzeit über die siebente Stunde hinaus werden sich die Bergarbeiter, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen und keine Erwerbslosen mehr vorhanden sind, nach wie vor auf längere Zeit nicht widersetzen, so daß die in dieser Frage schon geäußerten Befürchtungen der Unternehmer grundlos sind.

Daß die Unternehmer sich den Forderungen der Arbeitnehmer gegenüber ablehnend verhalten würden, wär bei ihrer bekannten Einstellung vorauszusetzen und hat niemanden überrascht. Sie haben als Antwort auf die Forderung der Spitzengewerkschaft und zur Begründung ihres ablehnenden Standpunktes eine

Gegenschrift

den Reichsstellen übermittelt, in der der Versuch unternommen wird, die angeführten Gründe und Vorschläge der Gewerkschaften zwecks Verabschiedung eines Notgesetzes zu entkräften. Der Bergbau nimmt infolge seiner Wichtigkeit für die deutsche Wirtschaft in dieser Gegenrichtung den größten Raum ein, während die übrigen Industrien nur nebenbei erwähnt werden. Da der Ruhrbergbau in der deutschen Bergbauwirtschaft eine überragende Stellung einnimmt, soll auch an dieser Stelle in erster Linie auf die Verhältnisse desselben näher eingegangen werden.

Nach den Feststellungen des Oberbergamtes Dortmund sind im August 1926 1,67

Ueber- und Nebenschichten

auf einen angelegten Arbeiter verfahren worden. Im August betrug die Zahl der angelegten Arbeiter 385 692 Mann, die Zahl der verfahrenen Ueberarbeiten infolgedessen 645 706. Würde man keine Ueberarbeit verlangt und statt dessen Arbeitslose eingestellt haben, so hätte die Belegschaft um 645 706 Ueberarbeiten, geteilt durch 26 laufende Schichten, gleich 24 808 oder rund

25 000 Mann vermehrt

werden können.

Aber selbst wenn man der Darstellung der Unternehmer folgt, wonach 0,7 Ueberarbeiten aus betrieblichen Gründen und als Sonntagsarbeiten verfahren werden, bleibt je Kopf und Monat eine Ueberarbeit übrig, so daß immerhin noch 385 692 produktive Ueberarbeiten verfahren wurden. Diese Zahl wiederum durch 26 laufende Schichten geteilt, ergibt 18 680 Mann, die neuangelegt hätten werden können. Damit wäre der größte Teil der vorhandenen arbeitslosen Bergarbeiter aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden und ungeheure Gelder beseitigt oder gemildert worden. Die Unternehmer geben an, daß nur ein

Mangel an Kohlenbauern

besteht und diese trotz größter Anstrengung nicht zu bekommen wären. Unter den am 15. Oktober vorhandenen 22 000 als arbeitslos gemeldeten Bergarbeitern hätten sich nur 514 Kohlenbauern befunden, während der Rest sich aus Reparatur- und Lehrbauern, Schleppern und Tagesarbeitern zusammensetzte.

Wer mit den Verhältnissen im Bergbau auch nur einigermaßen vertraut ist, weiß, daß einer Beschäftigung von Lehrbauern mit Hauerarbeiten unter Aufsicht eines Hauers als Ortsältesten nichts im Wege steht, so daß die vorhandenen arbeitslosen Lehrbauern den Kohlenbauern zugezählt werden müssen. Gleichzeitig hätten die in Arbeit stehenden Lehrbauern, die zum größten Teil schon seit Jahren Lehrhauerarbeit verrichten, zu Hauern ernannt werden können. Die dadurch freigewordenen Lehrhauerstellen hätten durch Schlepper aufgefüllt werden können, die schon jetzt Jahren nur darauf warten. Statt dessen beschäftigt man diese wohl mit Lehrhauer- oder Bedingeschlepperarbeiten, ohne ihnen aber den Tariflohn dafür zu zahlen.

Von den vorhandenen Reparaturbauern ist daselbe zu sagen. Sie haben fast ausschließlich vorher Hauerarbeiten verrichtet und müssen und können zu jeder Arbeit herangezogen werden. Die Zahl der arbeitslosen Hauer muß also um die Zahl der vorhandenen arbeitslosen Lehr- und Reparaturbauern vermehrt werden, so daß bei gutem Willen der Unternehmer das Arbeitslosenheer um diese Leute hätte verringert werden können.

Ein wertvolles Eingeständnis macht die Unternehmergegen-schrift durch die Feststellung, daß der größte Teil der vorhandenen arbeitslosen Kohlenhauer ein Alter von über 45 Jahren besitzt und aus diesem Grunde nur in beschränktem Umfange für eine Beschäftigung unter Tage in Frage kommt. Scheinbar haben die geistigen Väter der Gegenrichtung noch nie darüber nachgedacht, wie es kommt, daß Leute im besten Mannesalter schon bergfertig und nicht nur für Arbeiten unter Tage, sondern auch häufig für Arbeiten über Tage vollständig untauglich sind. Daß es nur auf die vielen Ueberarbeiten und die lange Arbeitszeit unter Tage zurückzuführen ist, wenn Bergarbeiter mit 45 Jahren schon zu den Invaliden gezählt werden müssen. Diese Tatsache zwingt ja gerade die Spitzengewerkschaften zu ihrer Forderung des

Verbots jeder Ueberarbeit und zur Verabschiedung des Notgesetzes betr. Einführung der verkürzten Arbeitszeit.

Der physische Zusammenbruch vieler Bergarbeiter schon vor dem 45. Jahre macht die schleunigste Verabschiedung des Notgesetzes zur gebieterischen Notwendigkeit. Nicht nur für den Bergarbeiter, für den die Gewerkschaftsforderung eine Lebensfrage bedeutet, sondern auch für den Staat, der keinen derartigen Aufbau an der Arbeitskraft hunderttausender seiner Bürger länger mehr dulden kann noch darf.

In diesem Zusammenhang muß weiter darauf hingewiesen werden, daß die Bergbauunternehmer bei Beratung des Reichs-Knappheitsgesetzes die Invalidisierung der Knappheitsmitglieder mit dem 50. Lebensjahre stets bekämpft haben. Jetzt, wo es in ihren Kram paßt, führen sie selbst in ihrer Gegenrichtung an, daß ein Hauer mit 45 Jahren nicht mehr für Arbeiten unter Tage in Frage kommt, so daß logischerweise, da über Tage keine Arbeitsmöglichkeit besteht, der Bergarbeiter mit dem

45. Lebensjahr pensionsberechtigt sein müßte.

Soll diese Tatsache aber in absehbarer Zeit nicht in Erscheinung treten, so muß früh genug dazu Stellung genommen werden durch ein generelles Verbot jeder Ueberarbeit.

Die Unternehmerrückmeldung führt als Grund ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Schaffung eines Notgesetzes und der dadurch beabsichtigten Kürzung der Arbeitszeit an, daß sie sich nur von wirtschaftlichen Erwägungen leiten läßt und befürchtet, daß die Fördermenge eine Herabsetzung erfahren würde und mit einer starken Erhöhung der Selbstkosten gerechnet werden müsse.

Durch das Verfahren von Ueberstunden, deren Zahl für den größten Teil der Kohlenhauer und der direkt an der Förderung beteiligten Arbeiter mehr wie eine je Kopf und Monat ausmacht, ja, die in sehr vielen Fällen zehn und mehr je Monat beträgt, wird die Förderung bestimmt nicht-günstig beeinflusst.

auf den Knochen seiner Mitarbeiter ausruht.

Durch eine Rundfrage des Bergarbeiterverbandes wurde festgestellt, daß auf sehr vielen Schachtanlagen bis zu 15 Ueberstunden von Kohlenhauern verfahren wurden, auf einer Schachtanlage (Minister Achenbach) sogar von einem Arbeiter innerhalb zehn Tagen sieben Stück.

Förderanteil je Mann und Schicht

zu. (Förderanteil gleich Menge des Gutes, die je Mann und Schicht gefördert wird.) Würde ein Verbot der Ueberarbeit erfolgen, so würde die Leistungsfähigkeit des Einzelnen steigen und damit auch ein Steigen des Förderanteils zu verzeichnen sein.

Eine Verkürzung der Schichtzeit ist nicht gleichbedeutend mit einem Sinken des Förderanteils, wie es die Unternehmer immer darstellen. Der Förderanteil im Ruhrbergbau beispielsweise betrug im September 1926 als letzten Berichtsmonat 1134 kg. bei achtkündiger Schichtzeit und was damit

um 191 kg. oder um 20 Prozent höher wie 1913,

wo er 943 kg. bei 8kündiger Schichtzeit betrug. Ähnliche Ergebnisse weist auch der gesamte übrige Kohlenbergbau Deutschlands auf. Selbst nach Einführung der Siebenstundenschicht für Untertage würde der Förderanteil je Mann und Schicht höher sein wie im Jahre 1913 bei 8kündiger Schichtzeit.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Einführung technischer Verbesserungen im Grubenbetrieb großen Anteil an der Erhöhung des Förderanteils hat. Wenn auch vieles in dieser Beziehung getan wurde, noch vieles bleibt zu tun. Schreitet die Einführung von Maschinen (Schräg-, Lade- und Verjähmaschinen, Schüttelrutschen, Bohr- und Abbaumaschinen usw.) in demselben Tempo wie bisher weiter, so wird in absehbarer Zeit der Förderanteil vom September 1926 auch nach Einführung der Siebenstundenschicht sehr schnell erreicht, vielleicht sogar überschritten werden.

Eine Rationalisierung, die nur auf Erhöhung der Profitrate eingeleitet ist, die keine Rücksicht auf die davon betroffenen Arbeiter nimmt, ist unsozial. Auch der Arbeitnehmer hat das Recht, an den Vorteilen der Rationalisierung teilzunehmen. Die Vorteile hat bisher aber nur der Unternehmer für sich in Anspruch genommen, während der Arbeitnehmer die Nachteile in Form von Entlassungen und Arbeitslosigkeit auf der einen und Ueberarbeit und niedrigen Löhnen auf der anderen Seite zu spüren bekam.

Die Konkurrenzfähigkeit des Bergbaues wird bestimmt durch die Höhe des Preises, der wiederum abhängig ist und beeinflusst wird von der je Mann und Schicht erzielten Schichtleistung, dem Förderanteil. In dieser Beziehung haben aber die deutschen Bergbauunternehmer und speziell diejenigen des Ruhrbezirks keine Konkurrenz zu fürchten. Eine Gegenüberstellung des Förderanteils der einzelnen bergbauunternehmenden Länder ergibt folgendes Bild:

Förderanteil in kg. der Gesamtbelegschaft.

Table with 4 columns: Land, Förderanteil in kg., % zu 1913, Anzahl der Schichtzeit mit Tage in Sch. Includes rows for Deutschland (Ruhr), England, Belgien, Holland, Frankreich, Schweden.

Wie die Tabelle zeigt, übertrifft der Förderanteil des Ruhrbezirks denjenigen anderer Bergbauunternehmer um ein Bedeutendes. Selbst bei Einführung einer verkürzten Schichtzeit würde er nicht niedriger, sondern in den meisten Fällen noch höher sein, wobei die physiologische und psychologische Wirkung auf die Bergarbeiter infolge der verkürzten Schichtzeit nicht einmal berücksichtigt werden soll.

Nach- und Ueberstunden

zu, wo heute noch 8 1/2 Stunden unter Tage gearbeitet werden muß. Dieser Zustand, der eine Schande für Deutschland und ein Schand auf unsere hochentwickelte Sozialgesetzgebung und Kultur ist, muß in dieser Weise beseitigt werden und wird vom Bergarbeiterverband als seine vornehmste Aufgabe betrachtet.

Braunkohlenbergbaues

arbeiten in der Frage des Notgesetzes mit denselben Argumenten wie diejenigen des Steinkohlenbergbaues, auch in ihrem Nutzen ist die Forderung auf Verkürzung der Schichtzeit auf keinen Widerspruch gestoßen. Besonders sind es die mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues, welche sich der Rückkehr zum Achtstundentag widersetzen und nach Einführung desselben Kündigung der Ge-

samtförderung und des Förderanteils je Mann und Schicht, Erhöhung der Selbstkosten und dadurch Stilllegung von zahlreichen Gruben voraussehen.

Der Braunkohlenbergbau Mitteldeutschlands hat seit dem Jahre 1913 einen glänzenden Aufstieg zu verzeichnen. Die Förderung nahm von Jahr zu Jahr zu und konnte restlos abgesetzt werden. Nach Angaben des Reichskohlenverbandes betrug die durchschnittliche Monatsförderung an

Table with 6 columns: Kohltage, In Mill. To., In Proz., Weisheits, In Mill. To., In Proz. Includes rows for 1913, 1924, 1925, 1926 (Jan.-Nov.).

Die seit 1913 gewaltig gestiegene Förderung konnte nur durch eine Vergrößerung der Belegschaft erzielt werden. Betrug die Zahl der Belegschaftsmitglieder im Monatsdurchschnitt 1913 noch



Überstunden untergraben die Gesundheit

66 899 Mann, so stieg sie im Oktober 1926 auf 78 226 oder um 16,8 Prozent, der jedoch eine Erhöhung der Produktion in den Monaten Januar bis Oktober 1926 um 46,2 Prozent gegenüberstand. Die ungleich größere Steigerung der Produktion war auch im Braunkohlenbergbau nur möglich durch die gleichzeitige

Bericht des Rhein.-Westf. Kohlenyndikats

In dem kürzlich veröffentlichten Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats für die Geschäftszeit 1924-26 wird zunächst auf die wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten der letzten Jahre verwiesen. Die politische Regittrede, die seit dem Ruhrstreik über Dawesplan-Lozano-Choiry führt, ist wirtschaftlich gekennzeichnet durch Münchverträge, Pariiser Vereinbarungen über Reparationskohlenlieferungen und durch das Kölner Abkommen vom 20. Oktober 1926, das die Zwangslieferungen in freie Verläufe überführt.

Die Rationalisierung, die Ausschaltung kranker und veralteter Betriebe sei notwendig gewesen, um den verringerten Kohlenbedarf mit den geringsten Produktionskosten zu decken. Trotzdem sei der Inlandsabsatz bis Mitte des Jahres 1926 gesunken. Dieser Rückgang konnte nur durch vermehrten Auslandsabsatz ausgeglichen werden. Eine bessere Konjunktur hat erst der englische Streik gebracht.

Ueber die Auswirkung dieser Konjunktur jagt der Bericht folgendes:

Der Nutzen, den der Ruhrkohlenbergbau aus diesem Streik gezogen hat, liegt nicht auf dem Gebiet der Erlöse, da wir nicht so sehr auf hohe Augenblicksgewinne, als auf langfristige Verträge hingearbeitet haben, sondern vorwiegend darin, daß wir in den vergangenen Monaten große Mengen absetzen konnten und auch jetzt nach Streikende nicht einen plötzlichen Rückschlag zu fürchten haben, sondern für einige Zeit günstige Absatzverhältnisse gesichert sehen. Das Niveau der Inlandspreise wurde mit fortschreitender Festigung der Währung und eintretendem Absatzmangel am 1. Juli und 1. Oktober gesenkt und blieb dann im großen Ganzen unverändert. Nur unbedeutende Erhöhungen und Ermäßigungen für einzelne Sorten fanden zur Veranschlagung der Jahreszeiten und aus besonderen Gründen statt.

Ergänzende Mitteilungen zu diesem Bericht bringt der Marktbericht, der am 22. Dezember in der Mitgliederversammlung des Syndikats gegeben wurde. Danach erreichte der arbeitstägliche Gesamtabsatz im November mit 340 000 To. den Höchststand. Ein der gesamten Absatzlage habe sich seit Veranbarung des englischen Streiks wenig geändert. Mit Rücksicht auf den englischen Kohlenmangel ist auch für die nächste Zeit ein Rückschlag nicht zu befürchten. Trotzdem ist das Verkaufsgeschäft schwieriger geworden, weil England an der Wiedereroberung früherer Absatzmärkte interessiert ist und jetzt schon bestimmte Sorten billig anbietet.

Unabhängig der deutsch-englischen Vereinbarung über den Kohlenmarkt äußert sich die Berichterstattung nicht sehr optimistisch. Dieses erprobene Ziel scheint vorläufig an der starken individualistischen Grundeinstellung der Engländer. Man hofft deshalb auf einen maßvollen Wettbewerbs für die nächste Zeit.

Der Bericht bestätigt, wenn auch sehr vorsichtig und nicht so prägnant, die Klöckerischen Ausführungen, die auf günstige Zukunftsaussichten des deutschen Bergbaues verweisen. Diese Konjunktur darf den Bergbauunternehmer nicht nur verlässliche Arbeitsmöglichkeit bringen, sondern muß zu einer materiellen Verbesserung führen und dem sozialpolitischen Fortschritt dienen. Ferner dürfen die guten Absatzverhältnisse und die schwierigen Verhandlungsmöglichkeiten mit England nicht zu einer selbstvergessenen passiven Haltung verleiten. Die notwendige Festigung des Bergbaues liegt in einer internationalen Verhandlung, die den verhängnisvollen Konkurrenzkampf ausschaltet und die wir trotz aller Widerstände anstreben müssen.

Erhöhung des Förderanteils je Mann und Schicht.

Im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau nehmen die Tagebaugruben, da auf sie mehr wie 90 Prozent der Gesamtförderung entfällt, eine überragende Stellung ein. In diesen Gruben zeigt die Entwicklung des Förderanteils der Arbeiter an der Kohlengewinnung folgende Entwicklung:

Table with 6 columns: Bezirk der Elbe (Ohne Freistaat Sachsen) To., Prozent, Bezirk der Elbe (Mit Freistaat Sachsen) To., Prozent. Includes rows for 1913, 1924, 1925, 1926 (1. and 2. Quartal).

Neben der Produktionssteigerung und dem gewaltig in die Höhe gegangenen Förderanteil hat aber auch die

Nebenproduktengewinnung

in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen. Dasselbe ist von der Energiewirtschaft zu sagen. Nach einem Bericht des Braunkohlen-Industrievereins stieg der Anteil des Braunkohlenbergbaues an der öffentlichen Elektrizitätsversorgung im Bezirk oben genannten Vereins von 23 Prozent im Jahre 1914 auf 56 bis 60 Prozent im Jahre 1926.

Daß auch im Braunkohlenbergbau eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht von einem Sinken des Förderanteils begleitet ist, beweist der

rheinische Braunkohlenbergbau,

wo der Förderanteil folgende Entwicklung zeigt:

Table with 6 columns: Arbeiter an der Kohlengewinnung To., Prozent, Arbeiter an der Kohlengewinnung einricht. Abraum To., Prozent. Includes rows for 1913, 1924, 1925, 1926 (1. and 2. Quartal).

Hierbei muß berücksichtigt werden, daß ab 15. April 1926 die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden verkürzt wurde und trotzdem der Förderanteil fast auf gleicher Höhe stehen blieb, gegenüber dem Jahre 1913 sogar noch um 40,4 bezw. 27,5 Prozent stieg. Der geringe Rückgang wird durch weitere Technisierung der Betriebe in absehbarer Zeit schnell eingeholt sein.

Zusammengefaßt darf gesagt werden, daß im gesamten deutschen Bergbau die geforderte Verkürzung der Schichtzeit durchführbar ist, daß sie sogar im Hinblick auf die vielen Arbeitslosen durchgeführt werden muß, wenn die Wirtschaft sich wieder beleben soll. Zuerst aber heißt es, jede Ueberarbeit abzulehnen, damit ein Teil der Arbeitslosen eingestellt werden kann.

Nur durch Verkürzung der Arbeitszeit und Unterbindung der Ueberstundenhiebelei kann die Erwerbslosigkeit nachhaltig verringert, die Volksgesundheit gesteigert und der Warenmangel und damit die gesamte deutsche Wirtschaft verbessert werden.

Unternehmer im Streit.

Seitdem der rheinische Großindustrielle Dr. Paul Silberberg seine Rede auf der Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie in Dresden gehalten hat, tobt ein stiller, aber desto hartnäckigerer Kampf innerhalb der Organisationen der Unternehmer. Diese Tatsache wird wieder bligartig beleuchtet durch den angekündigten Austritt Peter Klöckners aus dem Verein deutscher Eisens- und Stahlindustrieller und dem Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in Rheinland und Westfalen. Wenn ein Mann wie Klöckner, der Leiter eines großen Konzerns ist, dem Zentrum angehört und sonst im öffentlichen Leben eine Rolle spielt und außerdem zu den maßgebendsten Personen der Organisation der Schwerindustrie zählt, aus eben diesen Organisationen demonstrativ austritt, dann muß dies eine besondere Bewandnis haben. Und in der Tat sind die Differenzen Klöckners mit seinen Kollegen um Dr. Bögl er und Dr. Neufsch als ein Symptom des Richtungskampfes innerhalb der industriellen Organisationen zu werten.

Klöckner hatte, wie wir in Nr. 49 unserer Zeitung berichteten, auf der Generalversammlung einer Gesellschaft seines Konzerns ausgeführt, daß die Konjunktur in der Schwerindustrie günstig sei und noch auf längere Zeit günstig bleiben werde. Daraufhin hatten seine Gegner, namentlich Bögl er und Neufsch, es für notwendig erachtet, dieser Konjunkturprognose Klöckners öffentlich entgegenzutreten. Klöckner war nun weitergegangen und hatte, anknüpfend an die Lage der Schwerindustrie, einem gewissen Entgegenkommen gegenüber den sozialpolitischen Forderungen der Arbeitererschaft das Wort geredet. Ueberdies soll sich Klöckner energigig dagegen gewandt haben, gemäß den Forderungen der Schwerindustrie die künftige Regierung als eine reine Bürgerblockregierung zu errichten. Das waren alles Dinge, die den Widerspruch der Scharfmacher im Lager der Schwerindustrie herausforderten und die dazu führten, daß Klöckner den oben genannten Organisationen austrat.

Dieses Vorkommnis ist ein Beweis, daß ein Teil der Unternehmer mit allen Mitteln bestrebt ist, den sozialreaktionären Kurs aufrecht zu erhalten oder gar noch zu erweitern. Männer wie Klöckner und Silberberg, die große Auseinandersetzungen mit der Arbeitererschaft vermeiden möchten, werden kaltschnellen versucht und öffentlich bekämpft. Zwei Richtungen ringen im Unternehmerlager miteinander: dort die alten reaktionären Scharfmacher, die den Segen einer günstigen Konjunktur und der Rationalisierung für sich allein ausnutzen möchten, die den Berggemeinschaften das Wort reden und den alten Zwiespalt zwischen Kapital und Arbeit als etwas Natürliches erachten - hier die gemäßigtere Richtung, die die Gewerkschaften als gleichberechtigte Vertreter anerkennt, zu Verhandlungen und eventuell auch zu Zugeständnissen bereit ist und eine mittlere Linie in Politik und Wirtschaft für notwendig erachtet. Für die Arbeitererschaft ist es wichtig, die Grundursachen dieses Richtungskampfes zu erkennen und sich demgemäß einzustellen. Denn ganz gleich, welche Richtung schließlich die Oberhand behalten sollte: die Unternehmer sind nur zu Zugeständnissen bereit und erkennen die Gewerkschaften als eine abgebende Macht an, wenn seitens der Arbeitererschaft der ernste Wille vorhanden ist, diese ihre Waffen zu einer Macht werden zu lassen. Der Kampf im Unternehmerlager um die Oberherrschaft ist ein Beweis, daß die moderne Zeit mit ihren Umwälzungsbestrebungen auch bei den alten konservativen Verbänden der Unternehmer nicht Halt macht. Für die Arbeiter und Angestellten ist Bereitsein alles!

Rückerstattung der im Jahre 1926 zuviel-bezahlten Lohnsteuer.

Das Reichsfinanzministerium gibt durch einen Rundbrief IIIe 9750 vom 30. November 1926 den Landesfinanzämtern Anweisung über das Verfahren, das bei Erledigung von Anträgen auf Lohnsteuererstattungen für das Kalenderjahr 1926 von den Steuerbehörden und auch von den Antragstellern beachtet werden muß. In einer angefügten Verordnung sind die Pauschbeträge für Erstattung der Lohnsteuer neu festgelegt. Alle Arbeitnehmer, die durch teilweise Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit, Verbüßung einer Freiheitsstrafe einen Verdienstausfall hatten und infolgedessen das durch Lohnabzug verfertigte Jahreseinkommen in Wirklichkeit nicht erreichen, also zuviel Steuern bezahlt haben, haben einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung dieser zuviel geleisteten Lohnsteuer.

Zurückerstattet wird niemals mehr, als im Kalenderjahr 1926 an Lohnsteuer einbehalten ist. Für jede volle Woche Verdienstausfall sind die Pauschbeträge gemäß der nachstehenden Tabelle B zurückzuzahlen, wenn die in der Tabelle A festgesetzten Jahresfreibeträge bei Berechnung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber nicht voll berücksichtigt oder durch Lohnausfall der Jahresfreibetrag nicht erreicht worden ist.

Tabelle A			Tabelle B		
Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge für Arbeitnehmer mit Ehefrau		Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche Verdienstausfall	
	mit Ehefrau	ohne Ehefrau		mit Ehefrau	ohne Ehefrau
Keine	1 220	1 200	Keine	2,65	2,40
1	1 440	1 320	1	2,90	2,90
2	1 680	1 560	2	3,35	3,35
3	2 160	2 040	3	4,30	4,30
4	2 880	2 760	4	5,75	5,75
5	3 840	3 720	5	7,70	7,70
6	4 000	4 680	6	9,60	9,60
7	5 760	5 640	7	11,50	11,50
8	6 720	6 600	8	13,45	13,45

Für den Familienstand ist der Stand am 31. Dezember 1926 maßgebend. Sind weniger als 4 Mk. Lohnsteuer insgesamt im Jahre 1926 entrichtet, so kann kein Anspruch auf Rückzahlung erhoben werden. In jedem Fall wird höchstens nur der im Jahre 1926 einbehalten Lohnsteuerbetrag zurückerstattet.

Bei mehrmaligem Verdienstausfall von kürzerer Dauer als einer Woche sind sechs volle Wochentage zu je acht Stunden einer vollen Woche gleichzuachten. Als Beispiel führt das Reichsfinanzministerium an, daß 3 Tage Streik in einem Monat, im anderen 3 Tage Krankheit und noch später 12 Tage Streik zusammengerechnet 18 Tage = 3 volle Wochen Verdienstausfall anzurechnen sind. — Für Kurzarbeiter sollten die vollen steuerfreien Wochenbeträge in Anrechnung gebracht werden, bevor überhaupt Lohnsteuer vom Arbeitslohn abgezogen werden dürfte. Der ledige Kurzarbeiter würde somit nur den über 24 Mk. hinaus erzielten Wochenverdienst versteuern müssen, bei den Verheirateten mit einem Kind beträgt der steuerfreie Lohnbetrag 28,80 Mk. wöchentlich usw. Da nun aber der Zeitraum, für den der einzelne Kurzarbeiter im Jahre 1926 Arbeitslohn bezogen hat, nicht in allen Fällen einwandfrei festgestellt werden kann, so bestimmt § 2 der Verordnung, daß in diesen Fällen Pauschbeträge nicht erstattet werden dürfen, sondern nur der Unterschiedsbetrag zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich ergibt aus dem steuerfreien Betrag zuzüglich evtl. Familienermäßigungen, gemäß § 70 Abs. 1, 2 zurückverlangt werden kann. Diese individuelle Berechnung findet auch für Heimarbeiter und Akkordarbeiter Anwendung.

Wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (siehe § 56 des Einkommensteuergesetzes) kann Rückerstattung der Lohnsteuer bis zur vollen Höhe nur beim Finanzamt beantragt werden, das unter Würdigung der Verhältnisse jeden einzelnen Fall zu prüfen hat. Der Nachweis des Verdienstausfalles im Falle von Krankheit kann durch Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit durch die Erwerbslosenkontrollkarte oder eine Bescheinigung des Arbeitsnachweises bzw. des Fürsorgeamtes, aber auch durch eine solche des Berufsverbandes (unserer Gewerkschaften) oder des Arbeitgebers vom Finanzamt anerkannt werden. Wenn die Arbeitnehmer auch am 30. Dez. 1926 noch im Bezirk des Finanzamtes der Betriebsstätte gewohnt haben, sind die Finanzämter ermächtigt, nach den Vereinbarungen mit den Arbeitgebern zuzulassen, daß an Stelle der Einzelanträge Sammelanträge durch den Arbeitgeber an das Finanzamt der Betriebsstätte eingereicht werden. Jeder Erstattungsantrag muß in der Zeit vom 2. Januar bis spätestens 31. März 1927 bei dem Finanzamt gestellt werden, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1926 seinen Sitz hat.

Als Steuerberatungsstellen können die örtlichen Gewerkschaften und Ortsausschüsse im Verein mit den Betriebsräten für die Gewerkschaftsmitglieder sehr wertvolle Dienste leisten; sie müssen vor allem in der Beschaffung der notwendigen Unterlagen und Bearbeitung der Anträge den Mitgliedern an die Hand geben. Seitdem die Erstattungsmodalitäten gegeben sind, mußten etwa 60 Millionen Mark zuviel bezahlte Lohnsteuern zurückgezahlt werden. Sicherlich haben viele Arbeiter von diesen Erstattungsmodalitäten in der zurückliegenden Zeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Arbeitsmarkt im Ruhrgebiet.

Während der Beschäftigungsgrad im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau seit Monaten ein außerordentlich günstiger ist, muß die Gesamtstruktur seiner Arbeitsmarktlage noch immer als ungünstig bezeichnet werden. Nach dem Stichtagsergebnis vom 15. Dezember wurden insgesamt 14 110 arbeitsuchende Bergarbeiter bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen des Ruhrgebiets gezählt. In dieser Zahl sind außer den in der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge Befindlichen von den übrigen arbeitslosen Bergarbeitern nur diejenigen enthalten, die sich als arbeitsuchend bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gemeldet haben. Daher ist die Zahl der arbeitslosen Bergarbeiter in Wirklichkeit etwas höher als die obige Zahl und dürfte sich gegenwärtig auf rund 15- bis 16 000 stellen.

Nach der beruflichen Gliederung verteilt sich das Stichtagsergebnis wie folgt: 1848 Kohlenbauer, darunter 701 voll leistungsfähige, 3114 Reparatur- und Zimmerbauer, 373 Lehrbauer, 2307 Schlepper und 5968 Tagesarbeiter. Nach dem Familienstand waren 4030 ledig, 10 080 verheiratet; 11 984 befanden sich in Erwerbslosenfürsorge. Seit der letzten Zählung Mitte November ist nur noch ein Rückgang um 1348 arbeitsuchende oder um 8 Proz. eingetreten, während in den vorhergehenden Monaten immer ein durchschnittlicher Rückgang um etwa 6- bis 7000 arbeitsuchende zu verzeichnen war. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen weist auch dieses Mal die der Kohlenbauer den stärksten Rückgang auf, was auf die Nachfrage gerade nach diesen Kräften zurückzuführen ist.

Ob die bergbaulichen Arbeitsmarktverhältnisse in der nächsten Zeit flauieren, weiter nach oben oder nach unten sich entwickeln werden, kann schwerlich mit Sicherheit vorausgesagt werden. Anmerkung: Nach Mitteilung der Bergw.-Btg. vom 19. Dezember ist der Ruhrbergbau für das 1. Viertel 1927 völlig ausverkauft. Aber auch für das 2. Viertel ist unter Berücksichtigung der getätigten Abschlüsse noch mit einer vollen Beschäftigung zu rechnen. Für das zweite Halbjahr ist eine solche zumindestens wahrscheinlich.

Verbindlichkeitsklärung des mitteldeutschen Schiedsgerichts.

Trotz Ablehnung der Gewerkschaften.

Am Donnerstag, den 30. Dezember, hat der Reichsarbeitsminister den in voriger Nummer unserer Zeitung veröffentlichten Schiedsbericht betreffend Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau für verbindlich erklärt. Damit ist der Kampf um die kürzere Arbeitszeit im Mitteldeutschland vorläufig entschieden, aber keineswegs beendet. Der Zwangsschiedspruch ist rechtskräftig und bringt nur eine provisorische Lösung für die Dauer von vier Monaten. Gegenüber dem bisherigen Zustand sind darin einige Verbesserungen enthalten, die berechtigten Forderungen der organisierten Arbeiter nach einer generellen Arbeitszeitverkürzung jedoch nicht genügend berücksichtigt. Deshalb mußten die gewerkschaftlichen Organisationen den Schiedsbericht ablehnen. Daß auch die mitteldeutschen Grubenbesitzer zunächst ablehnten und dann doch die Verbindlichkeitsklärung des zweiten Teiles, der die Arbeitszeit betrifft, beantragten, ist bei ihrer bekannten reaktionären Einstellung nicht verwunderlich.

Was bringt der Schiedsbericht?

Die Arbeitszeit im Tiefbau wird vom Beginn der Einfahrt bis zum Verlassen der Arbeitsstelle vor Ort in den Kernrevieren auf 8 und in den Randrevieren auf 8½ Stunden begrenzt. Das bedeutet gegenüber den bisherigen Verhältnissen eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von 25 bis 30 Minuten. Bei der ohnehin verkürzten Beschäftigungszeit an nassen und heißen Betriebspunkten tritt eine gleiche Verkürzung ein.

Für die Tagesarbeiter beträgt die tägliche Arbeitszeit ohne Pausen 10 Stunden. Sonnabends endet die Arbeitszeit um 2½ Uhr anstatt wie bisher um 4 Uhr. Für die Tagesarbeiter kommt demnach nur eine wöchentliche Schichtverkürzung von 1½ Stunden in Frage.

Falls technische Gründe die Beibehaltung der bisherigen Schichtzeit notwendig machen, muß die über 8 Stunden hinaus geleistete tatsächliche Arbeit als Ueberarbeit nach § 4 des Manteltarifvertrages bezahlt werden.

Eine Kürzung des Lohnes infolge der verkürzten Arbeitszeit darf nicht eintreten.

Überstunden



vermehrten die Arbeitslosigkeit!

Demzufolge bringt der Schiedsbericht nicht für alle Arbeiter eine generelle Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Gerade darauf aber kommt es an, wenn die Arbeitszeit erträglich geregelt werden soll.

Der Schiedsbericht gilt bis zum 30. April 1927

Nach dem ersten Teil des Schiedsberichtes sollte bekanntlich eine Kommission von drei unparteiischen Sachverständigen unter Mitwirkung von sachkundigen Arbeitnehmern und Arbeitgebern eingesetzt werden und ein Gutachten über die wirtschaftliche Tragweite einer weiteren Arbeitszeitverkürzung erlassen. Für die kommenden Arbeitszeitverhandlungen sollte dieses Gutachten als Grundlage dienen. Die Arbeitgeber haben im letzten Augenblick die Verbindlichkeitsklärung dieses Teiles abgelehnt. Der Reichsarbeitsminister kam dem Verlangen der Arbeitgeber nach und erklärte nur den zweiten Teil, der die Arbeitszeit wie erwähnt regelt, für verbindlich. Somit verbleibt die Einweisung einer Kommission auf ausdrücklichen Wunsch des Reichsarbeitsministers eine Sache des guten Willens für die Tarifparteien.

Die Gewerkschaftsvertreter wandten sich schon gleich gegen den Plan, eine Untersuchungskommission einzusetzen; denn wenn der Reichsarbeitsminister sich objektiv über die wirtschaftliche Notwendigkeit unterrichten will, so war dazu schon früher Zeit und Gelegenheit. Auch eine unparteiische Kommission kann nur das Tatsachenmaterial verwerten, das bereits in den Verhandlungen bargelegt und ausgiebig erörtert wurde. Im Reichsarbeitsministerium braucht man sich deshalb nicht zu wundern, wenn die Bergarbeiter in diesem Vorgehen eine Verschleppungstaktik zugunsten der Unternehmer erblickten.

Der Verlauf der Verhandlungen

widerpiegelt sehr deutlich die Situation im mitteldeutschen Bergbau. In den am 16. Dezember stattgefundenen Verhandlungen zwischen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation äußerten letztere zum ersten Male ihre Stellung zur Arbeitszeitfrage. Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, Generaldirektor Dr. Büre, betonte dabei, daß von einer Verkürzung der Arbeitszeit keine Rede sein könne. Die 1924 verlängerte Arbeitszeit habe dem mitteldeutschen Bergbau zu einer günstigen Entwicklung verholfen. Durch Einführung einer kürzeren Arbeitszeit könne ein Rückschlag eintreten. Eine Verlängerung des Mehrarbeitsabkommens auf die Dauer von mindestens sechs Monaten sei daher notwendig. Generaldirektor Dr. Biatzki erlaubte sich den unverantwortlichen Hinweis, die Bergarbeiter wollten keine längere Arbeitszeit. Nur die Gewerkschaften forderten diese aus rein agitatorischen Gründen. Die richtigen Antworten auf diese Argumentation gaben hauptsächlich unsere Kameraden Schmidt und Reddigan. Sie wiesen darauf hin,

daß die lange Arbeitszeit den Bergarbeitern durch die Ungunst der letzten Jahre aufgezungen wurde. Die gestiegenen Förderziffern und die Leistungssteigerung pro Mann (zahlenmäßige Belege hierfür finden sich in nebenstehendem Artikel dieser Nummer) beweisen, daß die Lage der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie anerkannt günstig ist. Deshalb ist die Mehrarbeit, die sich auf das Leben und die Gesundheit der Bergarbeiter verhängnisvoll auswirkt, in keiner Weise mehr gerechtfertigt. Die Gesamtbeschäftigung in Mitteldeutschland verlangt nach einer kürzeren Arbeitszeit. Das haben ausnahmslos die zahlreichen Versammlungen in den letzten Wochen bewiesen. Trotz dieser beweiskräftigen Argumente vertraten die Arbeitgeber hartnäckig den Standpunkt, daß eine Arbeitszeitverkürzung gegenwärtig nicht möglich sei. Die Verhandlungen am 16. Dezember mußten deshalb ergebnislos abgebrochen werden.

Auf Anruf des Arbeitgeberverbandes leitete dann das Reichsarbeitsministerium mit einer ungewohnten Eile die Partei- und Schlichtungsverhandlungen ein. Diese fanden am 21. und 23. Dezember statt. Die Arbeitgeber verteidigten erneut ihre unnachgiebige Haltung in der Arbeitszeitfrage mit der erwähnten Begründung. Die Arbeitervertreter wiesen demgegenüber eindringlich auf die gestiegenen Produktionsziffern und die gezahlten Dividenden hin, die den Ruf nach einer kürzeren Arbeitszeit sehr gut rechtfertigen. Als sie darauf aufmerksam machten, daß man dabei nicht nur an den Profit, sondern auch an das körperliche und seelische Wohl der Arbeiter denken müsse — die gestiegenen Krankheits- und Unfallziffern geben dazu berechtigten Anlaß —, erlaubte sich Dr. Biatzki den für die Krankenfeinden beleidigenden Zwischenruf: „Faulenzen!“ Der Zuruf ist ein typisches Beispiel für die antisoziale Haltung der Unternehmer.

Nachdem so in zweitägigen, hartnäckig geführten Verhandlungen die Gewerkschaftsvertreter die soziale Notwendigkeit und wirtschaftliche Möglichkeit einer Arbeitszeitverkürzung durch sachliche Beweise begründet hatten, wäre es Pflicht der Regierung gewesen, den mitteldeutschen Bergarbeitern zu ihrem Recht zu verhelfen. Aber wie gewöhnlich, zeigt

die Haltung des Reichsarbeitsministeriums

einen unternehmerfreundlichen Charakter. Man leitete von dieser Seite gewissermaßen zwangsweise und eigenartig schnell Schiedsverhandlungen ein und formulierte den erwähnten Schiedsbericht, der keine allgemein durchgreifende Verbesserungen bringt. Statt dem gewerkschaftlichen Antrag auf Verkürzung zu entsprechen, drängte man dann auf schnellstem Wege zum Abschluß. Durch die Verbindlichkeitsklärung schuf man bindendes Recht und verhinderte dadurch zwar den unvermeidlichen Konflikt in Mitteldeutschland, aber die Bergarbeiter wurden damit vergewaltigt. Trotz glänzender wirtschaftlicher Entwicklung sollen die Bergarbeiter weiterhin übermäßig lange Schichten verfahren. Die Verantwortung für diese unsozialen Zustände trägt das Reichsarbeitsministerium, das geglaubt hat, aus Rücksicht auf zweifelhaftes private und volkswirtschaftliche Belange den mitteldeutschen Bergarbeitern derartiges zuzumuten zu müssen.

Doch wir haben schon betont: die Arbeitszeitfrage ist nicht gelöst, sondern nur vorläufig geregelt. Zum zweitenmal werden sich die Bergarbeiter mit einer derartigen Lösung nicht zufriedengeben. Schon heute herrscht eine gewaltige Empörung über die unerträglichen Zustände, die in einer Notzeit herbeigeführt wurden. Der Umlauf des Waffens stillstandes am 30. April wird die Frage einer kürzeren Arbeitszeit erneut auftauchen lassen. Schon jetzt warnen wir Unternehmer und Regierung, die Bergarbeiter nicht zur Verzweiflung zu treiben. Dieser Warnung verleihen die Bergarbeiter den besten Nachdruck, wenn sie bis dahin sich reißlos und entschlossen hinter die Organisation stellen, denn nur auf diese Art werden sie zu ihrem Rechte kommen.

Werkherrliche Willkür.

Im mitteldeutschen Bergbau herrschen unglaubliche Zustände. Werkherrliche Machtgellüste feiern Triumph. Wer sich nicht fügt und nicht „kriecht“, wird entlassen. Gewiß, in jedem Betriebe muß Ordnung und Arbeitsdisziplin herrschen. Aber die Unterordnung, die die mitteldeutschen Werkherren von den Arbeitern verlangen, geht weit über den Rahmen des Betriebes hinaus. In kultureller, politischer und weltanschaulicher Hinsicht sollen sich die Arbeiter dem Willen und der Meinung der Werkherren fügen. Das ist schon keine Unterordnung mehr, das ist geistige und menschliche Versklavung. Oder ist es nicht ein Sohn auf jedes Menschenrecht, wenn Arbeiter entlassen, gemahregelt und bedroht werden wegen

1. Sammlung für englische Streitende,
2. Nichtbesuch werksseitiger Kurse,
3. Kandidatur zur Betriebsratwahl,
4. Verweigerung von Ueberstundenarbeit,
5. Berechtigter Beschwerdeführung,
6. Teilnahme an der Generalversammlung des Verbandes,
7. Nichterfüllung einer diktierten Sollleistung,
8. Einhaltung der tariflichen Pause,
9. Beleidigung der Gelben,
10. Bekleidung eines gewerkschaftlichen Funktionärpostens,
11. Befugter Vertretung der Arbeiterinteressen usw.?

Diese und ähnliche Fälle berichten einzelne Feststellungen, die wir namhaft machen können. Man fühlt sich in die Zeit des Regimes vom Sachfällig Stamm zurückversetzt, wenn man diese Berichte liest. Und zwar muß man um so mehr staunen, wenn man hört, daß in Mitteldeutschland der Geist der Werksgemeinschaft gepflegt werden soll. Denn das Verhalten der Unternehmer ist Klassenkampf in schärfster Form. Man will mit Gewalt die Arbeiter zu Untertanen erziehen, damit man als Unternehmer schalten und walten kann. Dieses einseitige Geschäftsverhältnis der Industrieherrn gilt dann als „idealer“ Zustand.

Die Folgen dieses Machtstrebens sind klar. Gelängt es, die Arbeiter durch die erwähnten Maßnahmen rechtlos zu machen, dann hat man gewonnenes Spiel. Wirtschaftlich, politisch und kulturell würden die Arbeiter verflaut. Daß diese kapitalistischen erzeaktionären Bemühungen vereitelt werden, muß Aufgabe der organisierten Kameraden sein. Oder gibt es mitteldeutsche Arbeiter, die herartiges Vorgehen gutheißen? Wenn nicht, dann darf es keine Unorganisierten mehr geben.

Verbindlicher Schiedsbericht in der Kaliindustrie.

Der am 14. Dezember 1926 gefällte Schiedsbericht für die Kaliindustrie wurde am 28. Dezember vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt. Der Schiedsbericht sieht bekanntlich eine Erhöhung der Tarifschichtlöhne von 3,5 Prozent vor und kann frühestens bis zum 28. Februar gekündigt werden.

Arbeitervereinsrechnung

Geheimer Bergrat Dr. Viktor Weidman†

Wie wir in Nr. 52 der „Bergarb.-Ztg.“ kurz berichtet haben, ist am 17. Dezember 1926 der Generaldirektor, Geheimer Bergrat Dr. Dr. Viktor Weidman im Alter von 71 Jahren in Berlin gestorben. Wenn wir an dieser Stelle das Leben und Wirken Weidmans würdigen, so geschieht dies nicht deshalb, weil W. ein erfolgreicher Führer der Privatwirtschaft gewesen ist, sondern wegen seiner Bedeutung für die Berufsversicherung der Bergarbeiter, in der er an hervorragender Stelle tätig war. Jahresgehalt war nämlich W. Vorsitzender des Allg. Knappschäftsvereins Bochum, des Knappschäftsverbandes und zuletzt des 1924 ins Leben gerufenen Reichsknappschäftsvereins.

Bei dieser Tätigkeit hat W. sich unbestreitbare Verdienste um das Knappschäftsweesen erworben. So hat er frühzeitig erkannt, daß, wenn die Berufsversicherung der Bergarbeiter auch in der Zukunft ihre Bedeutung behalten sollte, sie die frühere Zersplitterung durch Zusammenlegung zu einem leistungsfähigen Gebilde überwinden mußte. Aus diesem Grunde hat er die Forderung der Bergarbeiter nach Vereinheitlichung des Knappschäftsweesens stets unterstützt. W. hat bereits an der Zusammenlegung der drei Knappschäftsvereine des Ruhrgebietes zu dem großen Allgemeinen Knappschäftsverein im Jahre 1890 hervorragend mitgewirkt. Die große Linie der Zentralisation und Vereinigung des Knappschäftsweesens verfolgte W. auch mit der Gründung des Knappschäftsverbandes, der Rückversicherungsanstalt und beim Abschluß von Freizügigkeitsverträgen, an deren Zustandekommen er ebenfalls hervorragenden Anteil hatte.

Als in den letzten Kriegsjahren und nach der Revolution unser Verband die Forderung nach Schaffung eines Reichsknappschäftsvereins und eines Reichsknappschäftsvereins erhob, war es wiederum W., der von den Unternehmern als erster die Notwendigkeit der Forderungen anerkannte und sie unterstützte. Unter seiner tatkräftigen Leitung ist dann auch nach schwierigen Verhandlungen der sogenannte Vierzehnerkommission, an welcher von unserem Verbande Kamerad W. i. m. a. n. n. und die beiden verstorbenen Kameraden V. i. n. k. e. und J. u. n. g. e. s. b. l. u. t. führend beteiligt waren, der Entwurf eines Reichsknappschäftsvereins und ein praktischer Vorschlag zur Bildung des Reichsknappschäftsvereins zustande gekommen. Als das R. K. V. geschaffen wurde und die Bildung der neuen Organe des R. K. V. bevorstand, ist W. vom Reichsarbeitsminister als Reichskommissar zur Leitung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ernannt worden. Der erste Vorstand des neuen R. K. V. wählte ihn in Anerkennung seiner Verdienste um das Zustandekommen des R. K. V. einstimmig zum ersten Vorsitzenden.

In den letzten Jahren seiner Knappschäftstätigkeit hat W. nicht mehr den ungeteilten Beifall seiner Freunde im Unternehmerrunde gefunden. Die Abneigung, die man in diesen Kreisen gegen das R. K. V. empfand, übertrug sich zum Teil auf dessen Vorkämpfer, namentlich auf den Ruhr waren einige Bergbauunternehmer mit ihm unzufrieden. Auch waren leitende Knappschäftsbeamte in den Bezirksknappschäften verflochten in den letzten Jahren Weidmans Tätigkeit mit sehr gemischten Gefühlen, da er befehrt war, den R. K. V. nicht als dekorative Einrichtung bestehen zu lassen, sondern ihn mit wirklichem Leben, Verantwortung und Macht auszustatten. In dieser Hinsicht gingen die Ziele des alten Herrn sehr weit. Auch sein Vermächtnis, das er umher in abwesenden Kameraden hinterließ, bewegt sich in der Richtung, die nicht lebensfähigen Bezirksknappschäften noch weiter zusammenzuliegen und die übrigen Bezirksknappschäften selbst nur als untergeordnete Verwaltungsstellen und nichts anderes bestehen zu lassen.

Wenn man Weidmans Wirken in der Knappschäftstätigkeit würdigt, so darf dies nicht dahin verstanden werden, als ob er mehr Arbeiterfreund als Unternehmervertreter gewesen wäre. Dies ist keineswegs der Fall. Er verstand nämlich ganz gut, seine eigenen als auch die Interessen seiner Auftraggeber zu vertreten. Dagegen ist unsere Kameraden oft bekämpft worden, haben sie ihn als Gegner lieber als andere, weil er ein sehr kluger Mensch gewesen ist, der sachlich und verständlich blieb, auch wenn die Auseinandersetzungen bei Verhandlungen sehr heftig wurden. Als Verhandlungsführer und Verhandlungsleiter war er unübertrefflich. Seine Gegner mußten sich oft aufpassen, wenn sie nicht zu kurz kommen wollten.

Eigentlich hatte W. nicht nötig, sich noch in hohem Alter mit so jähren ehrenamtlichen Arbeiten zu belasten. Wenn er es dennoch tat, so geschah dies aus dem Grunde, weil ihm das Wohlergehen der Knappschäftstätigkeit sehr nahe ging. Dennoch ließ er sich nicht abhalten, zur Sitzung zu erscheinen, sobald ihm seine Gesundheit dies gestattete. Seine letzte Anstrengung in dieser Hinsicht hat mit zu seinem Tode beigetragen. Am Morgen des 15. Dezember, als der Vorstand der Reichsknappschäftstätigkeit in Berlin zur Sitzung zusammentrat, meldete sich der alte Weidman telefonisch an, daß er jedoch von Wochen ausgehen würde und an der Sitzung teilnehmen wolle. Er war jedoch so außer Atem, daß Generaldirektor Weidman dies am Telefon bewerten konnte und ihn deshalb bat, er möchte sich doch erst etwas ausruhen. Dessen Rat folgte der Herr. Er legte sich hin, um jedoch nie wieder aufzustehen, denn den zweiten Tag darauf verschied er. Seines unerwähnten Pflichteifers sei deshalb an dieser Stelle besonders gedacht.

Die Bezirksversammlungen der Reichsknappschäftstätigkeit.

Neben der Ergänzung des Reichsknappschäftsvereins durch die Schaffung der Reichsknappschäftstätigkeit, die in den Hauptversammlungen zu beschließen ist, ist auch eine Ergänzung durch die Sonderordnungen, die in den Bezirksversammlungen der einzelnen Reichsknappschäftstätigkeiten zu beschließen sind, gesetzlich vorgesehen. Die ersten Bezirksversammlungen, die nach dem neuen R. K. V. vom 1. Juli 1926 stattfanden, hatten nur die Aufgabe, die Vertreter zur Hauptversammlung zu wählen. Nachdem nun die Satzung beschlossen wurde, können die Bezirksversammlungen erneut zusammenzutreten, um die Sonderordnungen zu erlassen und die Bezirksabteilungsorgane nach den neuen Vorschriften des R. K. V. zu wählen. Vor der Änderung des R. K. V. gab es in der Reichsknappschäftstätigkeit nur eine Bezirksversammlung. Nachdem jedoch die verfassungsmäßigen Bestimmungen des früheren Gesetzes durch die Novelle zum R. K. V. geändert sind, gibt es drei Bezirksversammlungen, und zwar: 1. die Bezirksversammlung für Arbeiterangelegenheiten, 2. die Bezirksversammlung für Angelegenheiten der Arbeiter- und 3. die Vereinigte Bezirksversammlung. Die Bezirksversammlung für Arbeiterangelegenheiten besteht in der Reichsknappschäftstätigkeit aus 3 Arbeiter- und 2 Arbeitgebervertretern; die Bezirksversammlung für Angelegenheiten der Arbeiter- und 4 Arbeitgebervertretern.

Zu der Reichsknappschäftstätigkeit haben die Bezirksversammlungen am 21. Dezember gelangt. Die Tagesordnungen der Bezirksversammlungen lauten:

In der Vereinigten Bezirksversammlung.

1. Erlaß einer Geschäftsordnung;
2. Erlaß von Sondervorschriften;
3. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Krankentafel-Jahresrechnung;
4. Vorlage des Prüfungsberichtes betr. die Jahresrechnung der Krankentafel für das Geschäftsjahr 1924;
5. Vorlage der Krankentafel-Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes für das Geschäftsjahr 1925;
6. Vorlage des Voranschlags der Krankentafel für das J. 1927.

In den getrennten Bezirksversammlungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten.

1. Wahl der Abteilungsorgane;
2. Erlaß von Sondervorschriften, soweit sie die besonderen Bestimmungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten betreffen.

Punkt 1 der Tagesordnung der Vereinigten Bezirksversammlung ist ohne Ausdrücke erledigt worden, weil der Gegenstand mit allen Beteiligten vorher gründlich vorherberaten wurde. In den Ausschuss zur Prüfung und Abnahme der Krankentafeljahresrechnung sind zwei Arbeitgeber-, zwei Arbeiter- und ein Angestelltenvertreter gewählt worden. Von den Prüfungsberichten 1924 und 1925, von der Jahresrechnung der Krankentafel für 1925 und von dem Voranschlag für 1927 nahm die Ver. Bezirksversammlung Kenntnis. (Auf die Krankentafeljahresrechnung für 1925 kommen wir in der nächsten Nummer der „Bergarbeiter-Ztg.“ zurück.)

Nach der Neugliederung gibt es auch in der Bezirksknappschäftstätigkeit nicht mehr einen einzigen Vorstand, sondern drei, und zwar: den Bezirksabteilungsorgan für Arbeiterangelegenheiten, die beide zusammen den Bezirksvorstand bilden. Der Bezirksabteilungsorgan für Arbeiterangelegenheiten besteht nach den neuen Sondervorschriften der Ruhrknappschäftstätigkeit aus 2 Arbeiter- und 8 Arbeitgebervertretern; der Bezirksabteilungsorgan für Angestelltenangelegenheiten aus 6 Angestellten- und 4 Arbeitgebervertretern. Um das geordnete Verhältnis der Mitbestimmung im gemeinsamen Vorstande herzustellen, haben die Mitglieder des Bezirksabteilungsorgan für Arbeiterangelegenheiten im gemeinsamen Bezirksvorstande jeder 3 Stimmen; die Mitglieder des Abteilungsorgan für Angestelltenangelegenheiten je 1 Stimme. Im Bezirksvorstande sind demnach die Arbeiter mit 36, die Arbeitgeber mit 24 und die Angestellten mit 6 Stimmen vertreten. Bei der Wahl der Abteilungsorgane erhielt der Bergarbeiterverband von 12 Arbeitervertretern 8, der christliche Gewerksverein 4, die freigewerkschaftlichen Angestellten von 6 Angestelltenvertretern 3 und der G. d. A. (S.-D. Richtung) 3.

Die Sondervorschriften, die in den Bezirksversammlungen der Ruhrknappschäftstätigkeit einstimmig angenommen wurden, ergänzen die Satzung der Reichsknappschäftstätigkeit hinsichtlich der Bildung der Organe der Bezirksknappschäftstätigkeit, der Bestimmungen über die Durchführung der Krankenversicherung und der Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen in der Krankentafel als auch in der Pensionsversicherung. Sie sind ähnlich wie die Satzung dreiteilig gehalten. Der erste Teil enthält Bestimmungen, die sowohl die Arbeiter- als auch die Angestelltenangelegenheiten angeht; der zweite Bestimmungen, die nur die Angestellten angeht.

Da nunmehr auch die Krankenversicherung für die Angestellten von den Arbeitern durchzuführen ist, enthält der Teil der Sondervorschriften, der die besonderen Bestimmungen für Arbeiterangelegenheiten einschließt, in der Hauptsache Bestimmungen über die Gewährung von Leistungen der Krankentafel für Arbeiter, und der andere Teil, der die besonderen Bestimmungen für Angestellte einschließt, Bestimmungen über die Leistungen der Angestelltenkrankentafel für Angestellte. Die Bestimmungen, die von der Feststellung der Grundlöhne und Lohnstufen für Arbeiter zur Berechnung der Krankentafelleistungen handelt, hat den seit dem 1. Oktober 1926 bestehenden Zustand mit der Minderung aufgenommen, daß für Schichtlöhner nicht der Entgelt von dem vorhergehenden Monat zugrundegelegt wird, sondern der durchschnittliche Entgelt des Kalendermonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Nur für im Bedingte arbeitende Versicherte bleibt der im vorvorhergehenden Kalendermonat erzielte durchschnittliche Tagesentgelt zur Feststellung der Lohnstufe nach wie vor maßgebend. Für Bedingtearbeiter, die im vorvorhergehenden Monat nicht beschäftigt waren, wird als vorläufige Lohnstufe diejenige Lohnstufe beibehalten, die $\frac{2}{3}$ des tariflich festgesetzten Sauerwunderlohnes entspricht. Das ist gegenwärtig die 16. Lohnstufe. Die endgültige Lohnstufe wird einem solchen Bedingtearbeiter beibehalten, sobald der verdiente Lohn feststeht. Ueberhörschüsse und Zuschläge für Ueberstunden bleiben bei der Berechnung der Lohnstufe unberücksichtigt.

An Mehrleistungen, die über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinausgehen, sind durch die Sondervorschriften in der Krankentafel der Arbeiterabteilung beschlossen worden:

1. Gewährung eines Tagchengeldes für ledige Mitglieder der Krankentafel, die nicht den Unterhalt von Angehörigen zu bestreiten haben, wenn sie dem Krankentafel überwiegen werden; es beträgt für jugendliche Mitglieder bis zu 16 Jahren 20 Pf. und für die übrigen Mitglieder 40 Pf. täglich.
2. Erhöhung des Sterbegeldes für die aktiven Krankentafelmitglieder vom Wochen auf den Wochen Betrag des Grundlohnes.
3. Gewährung von Familienhilfe, wie sie den aktiven Krankentafelmitgliedern für die Ehefrauen und Kinder gewährt werden, auch für erwerbsunfähige Eltern, Schwiegereltern und Geschwister, die ständig zum Haushalt des Berechtigten gehören, von diesem ganz oder überwiegend aus dessen Arbeitsverdienst unterhalten werden und die nicht Mitglied einer anderen Krankentafel oder Ersatzkasse sind. Ferner erhalten die Familienhilfe Krankentafelmitglieder für eine erwachsene Tochter oder für andere weibliche Verwandte der vorhin bezeichneten Grade, die anstelle der Hausfrau den Haushalt führen.

Eine neue Leistung, die aber als Mehrleistung kaum angeprochen werden kann, weil die Betreffenden dafür besondere Beiträge anzubringen haben, ist die Gewährung freier ärztlicher Behandlung der halben Arzneikosten für Ehefrauen und Kinder von Knappschäftstatinvaliden, die innerhalb der Ruhrknappschäftstätigkeit an einem Orte wohnen, für die ein Vertragsverhältnis mit Ärzten und Apothekern besteht. In Frage kommen jedoch nur solche Knappschäftstatinvaliden, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse oder Ersatzkasse sind und, falls dies der Fall ist, bei der betreffenden Kasse keinen Anspruch auf Familienhilfe haben. Der Beitrag, der hierzu von den Invaliden zu leisten ist, wird auf 1,50 Mk. monatlich veranschlagt. Anspruch auf diese Leistungen werden nur Knappschäftstatinvaliden haben, die durch eine besondere Bestimmung

erklären, daß sie die Beiträge leisten und sich diese von der Pension abhalten lassen wollen. Knappschäftstatinvaliden, die ihre Erklärung bei der Invalidisierung oder innerhalb drei Wochen nach Ausscheiden aus einer Krankentafel abgeben, haben den Anspruch auf die Familienhilfe sofort, während Invaliden, die eine Erklärung später abgeben, erst nach Ablauf von drei Monaten Anspruch auf die Familienhilfe für ihre Ehefrauen und Kinder haben werden. Ueber die nähere Durchführung dieser Leistungen wird noch der Bezirksabteilungsorgan beschließen.

Von der Einführung weiterer Mehrleistungen haben die Versicherungvertreter Abstand genommen, weil dies eine Beitragserhöhung bedingen würde, die sie nicht verantworten zu können glaubten. Die Verhandlungen in den Bezirksversammlungen waren von großer Sachlichkeit getragen. Die Tagesordnung konnte reibungslos erledigt werden. Die Sondervorschriften treten erst nach Genehmigung durch den Vorstand der Reichsknappschäftstätigkeit in Kraft.

Landestagung der sächsischen Knappschäftstatältesten.

Am 19. Dezember tagten in Chemnitz die Knappschäftstatältesten der sächsischen Knappschäftstätigkeit. Die Versammelten nahmen Stellung zu den Sondervorschriften für die sächsische Knappschäftstätigkeit und zur Bildung der neuen Organe im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1926. Als Referenten waren erschienen der Vertrauensmann der Versicherten, Kamerad Langhans, das Vorstandsmittglied der sächsischen Knappschäftstätigkeit, Fritsch und Meier als Mitglied des Vorstandes des Reichsknappschäftstatvereins. Von unserem Vorstande in Bochum nahm Kamerad Borgschulze und von der Verwaltung der sächsischen Knappschäftstätigkeit Herr Dr. Hermann an der Tagung teil. Bei der Eröffnung der Konferenz wies der Konferenzleiter, Bezirksleiter Weber, auf die Bedeutung der Tagung hin und des weiteren auf die hohe Verantwortung der Versicherungvertreter, die durch das Mitbestimmungsrecht in den Organen der Bezirksknappschäftstätigkeit übernommen wird. Mehr denn je ist es Aufgabe der Versicherten, die Durchführung des Gesetzes zu überwachen und sorgfältig jede Neuerung zu prüfen, damit nicht durch übereiltes Handeln die Neueinrichtung der Knappschäftstätigkeit gefährdet wird. Leider mußte mitgeteilt werden, daß die sächsische Knappschäftstätigkeit seit September 1926 monatlich über 100 000 Mk. Zuschuß aus der Reichsknappschäftstätigkeit zur Bestreitung der Leistungen benötigt.

Der Entwurf war den Ältesten eine Woche vor der Konferenz zur Durchsicht zugestellt worden und fand mit wenigen Änderungen einstimmige Annahme. Unter Berücksichtigung der Finanzschwierigkeiten sind in dem Entwurf der Sondervorschriften für die sächsische Knappschäftstätigkeit Verbesserungen aufgenommen worden, die sich in der Krankenversicherung bisher als bedenkliche Härten erwiesen haben. Vorteile erreichen die Versicherten der sächsischen Knappschäftstätigkeit bei der Errichtung der neuen Organe. Während bisher die Beiträge je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen wurden, müssen nunmehr nach § 117 des Gesetzes vom 1. Juni 1926 zwei Fünftel die Arbeitgeber und drei Fünftel die Arbeitnehmer als Beiträge aufbringen. Dementsprechend verteilt sich die Zahl der Versicherungvertreter in den Organen der Bezirksknappschäftstätigkeiten.

Der Bezirksvorstand der sächsischen Knappschäftstätigkeit setzt sich aus zwei Drittel der Versicherungvertreter als Älteste und einem Drittel der Mitglieder aus Anwartschaftsgebührensachverhältnissen zusammen. Mit Ausnahme eines Mitgliedes des bisherigen Bezirksvorstandes wurden alle Vorstandsmittglieder wieder vorgeschlagen. Da im neuen Bezirksvorstand zwei Versicherungvertreter mehr vertreten sind, wurde Kamerad Süß-Lugan und Bezirksleiter Max Weber-Zwickau auf die neue Liste gestellt.

Zu der Frage: „Wesentliche bergmännische Arbeit“ wurden mehrere Blätter der Ältesten beraten, im übrigen aber die von der Bezirksleitung in Zwickau für den Steinkohlenbergbau entsprechende Mitteilung an die Verwaltung der sächsischen Knappschäftstätigkeit einstimmig anerkannt. In einer äußerst regen, aber sachlichen Debatte wurde die Tagesordnung erledigt und in dankenswerter Weise die Anregungen des Herrn Dr. Hermann und des Kameraden Borgschulze bei den Beratungen bewertet.

Herr Schwab, der ungekrönte König von Caub, Ineist!

Bei den Stilllegungsverhandlungen betr. den Schieferbergbau im Cauber Gebiet übte Herr Schwab, Direktor der Grube Erbsollen und Führer des Cauber Schieferbergbaues scharfe Kritik an der Verwaltung der Siesener Knappschäftstätigkeit und behauptete auch, daß die Knappschäftstätigkeit aus dem Cauber Schieferbergbau 137 000 Mark an Beiträgen einnimmt und dagegen nur für 52 000 Mk. an Leistungen gewährt. Er behauptete auch, daß der Ueberhörschuß für Verwaltungszwecke verausgabt wird („aufspritzt“), wie er sich geschmackvoll ausdrückte, und ließ auch durchblicken, daß er an der richtigen Verwaltung der Gelder Zweifel hegt. Diese starken Verdächtigungen der Siesener Knappschäftstätigkeit wurden im Beisein des Vertreters des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Landrat von St. Goarshausen, des zuständigen Bergrevierbeamten, einer großen Anzahl von Werkvertretern, Betriebsräten und der Vertreter der beiden Bergarbeiterverbände vorgebracht.

Der Vertreter des Bergarbeiterverbandes machte Herrn Schwab darauf aufmerksam, daß er eigentlich kein Recht zur Kritik an der Knappschäftstätigkeitsverwaltung habe, da er als Mitglied der Bezirksversammlung an den Versammlungen nicht teilnehmen, und verlangte Beweise für seine Zahlenangaben. Dieses sowie auch die Feststellung, daß Herr Schwab sich der Mitarbeit in der Knappschäftstätigkeit entzieht und an einer anangebrachten Stelle verdächtigende Behauptungen aufstellt, scheinen für ihn sehr unangenehm zu sein, denn er beantwortete dieses in der Verhandlung sofort mit einer Schimpfkanonade.

Der Vertreter des Bergarbeiterverbandes läßt sich aber durch die Schimpfkanonade des Herrn Schwab nicht verblüffen, sondern verlangt mit einer Hartnäckigkeit, die nur einmal den Gewerkschaftsangehörigen in solchen Situationen eigen ist, Beweise für die aufgestellten Behauptungen, nach denen: erstens 137 000 Mk. an Beiträgen die Siesener Knappschäftstätigkeit aus dem Cauber Schieferbergbau einnimmt; zweitens, daß diesem Beitragsaufkommen nur Leistungen in Höhe von 52 000 Mk. gegenüberstehen, und daß der Ueberhörschuß für Verwaltungszwecke verausgabt wird.

Herr Schwab, der sonst in Behauptungen stark ist, ist nicht in der Lage, Beweise für seine Behauptungen beizubringen, trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung. Diese Situation scheint für den gewaltigen „Führer“ des Cauber Schieferbergbaues sehr peinlich zu sein, deshalb reagiert er auf die Aufforderungen mit niedlichen Ausdrücken, wie: „Notorischer Lügner“ nach der bekannten Spökubentaktik „Dalt den Dieb“, und glaubt, auf diese Weise sich aus der unangenehmen Klemme herauszuziehen. Verleumdende Kraftausdrücke, mögen sie noch so stark sein, sind aber keine Beweise. Mit solchen Methoden kann man vielleicht in Caub Eindruck machen, aber im übrigen wird man damit nicht weit kommen. Nachdem Herr Schwab mehrmals aufgefordert wurde, für seine Behauptungen die notwendigen Unterlagen bezw. Beweise beizubringen und Herr Schwab diese innerhalb vier Wochen nicht beigebracht hat, müssen wir in aller Öffentlichkeit feststellen, daß er nicht in der Lage ist, Beweise für sein im großen Kreis vorgebrachten verdächtigenden Behauptungen beizubringen und nach aller Regel der Kunst — Ineist!

Ein Ausschuss kontrolliert die Bergbehörde.

Im Frühjahr und Sommer des Jahres 1925 führten die Bergarbeiter der Zechen Werne a. d. L. und Sachsen in Westfalen (Kreis Hamm i. W.) lebhafteste Klagen über hohe Temperaturen im unterirdischen Bergwerksbetrieb. In dieser Zeit sind auf den betreffenden Zechen bis 38 Grad Wärme gemessen worden, ohne daß die Bergarbeiter, wie es das Allg. Preuß. Berggesetz im § 93c vorschreibt, nur sechs Stunden vor Ort beschäftigt wurden. Das Betriebsratsmitglied Krause von der Zeche Werne wandte sich bereits am 14. Mai 1925 mit einer Beschwerde an das Bergrevieramt Lünen und bat um Abhilfe.

Die Bergbehörde befürchtete die Zechen, an den Zuständen hatte sich jedoch nichts geändert. Nachdem die Klagen der Bergarbeiter nicht verstummten, vielmehr immer lebhafter und eindringlicher wurden, wandte sich am 2. Sept. 1925 die Bezirksleitung Hamm unseres Verbandes mit einer Anzeige an das Oberbergamt in Dortmund. Das Oberbergamt übergab diese Anzeige dem Bergrevieramt Lünen zur Erledigung. Geändert hat sich der Zustand aber immer noch nicht. Daraufhin hat sich unsere Bezirksleitung unterm 18. Dezbr. 1925 mit einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft in Dortmund gewandt. Bergrat Thiele vom Bergrevieramt Lünen erstattete der Staatsanwaltschaft ein Gutachten über die Zustände auf der Zeche Werne. Auf Grund dieses Gutachtens, insbesondere seines Nachtragsgutachtens, stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen die verantwortlichen Betriebsleiter der Zeche Werne ein.

Derselbe Vorgang spielte sich auch auf der Zeche Sachsen ab. Auch dort sind über hohe Temperaturen lebhafteste Klagen geführt und der Bergbehörde zur Kenntnis gebracht worden, ohne daß diese es für notwendig befand, diese Zustände zu ändern. Ueber die Zeche Sachsen hat der Bergrevierbeamte Dr. Middelshulte der Staatsanwaltschaft ein Gutachten erstattet. Auf Grund dieses Gutachtens hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen die Betriebsleiter der Zeche Sachsen eingestellt. Merkwürdigerweise hat die Staatsanwaltschaft von den Bergrevierbeamten ein Gutachten angefordert und nicht vom Oberbergamt. Die in Frage kommenden „Gutachter“ hatten die Aufgabe gehabt, die Zechen zu überwachen und für die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Wollten sie ein wahrheitsgemäßes Gutachten abgeben, so mußten sie Zustände offenlegen, für deren Beseitigung sie verpflichtet waren. Das war für sie ganz gewiß eine sehr bittere Pille. Trotz der Beschwerden der Bergarbeiter und ihrer Organisation sind die Zustände nicht geändert worden. Daher sah sich der Preuß. Landtag veranlaßt, am 26. Febr. 1926 einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der die vorgebrachten Beschwerden über hohe Temperaturen und auch die Beschwerden über die Bergbehörden und ihre Organe nachzuprüfen hatte. Die Nachprüfung ergab eine völlige Bestätigung der Beschwerden. In mehreren Sitzungen prüfte der Untersuchungsausschuß die Akten der Bergrevierämter Lünen und Hamm und auch die der Staatsanwaltschaft Dortmund und Münster. In den Sitzungen am 12. und 13. April 1926 vernahm der Untersuchungsausschuß im Verwaltungsgebäude des Oberbergamts in Dortmund die Zeugen über die Zustände auf den Zechen Werne und Sachsen. Diese Vernehmung hat nicht nur die Beschwerden bestätigt, sondern darüber hinaus haarsträubende Dinge ans Licht gebracht.

Vorgänge, die man stark vermutete, für die man aber bis dahin keine Beweise hatte.

Anlässlich der Zeugenvernehmung hatte man auch Gedanken an die Bergrevierbeamten und ihrer Hilfsarbeiter zum betreffenden Berggesetz kennen gelernt, die auf sie ein sehr trübes Licht warfen. Der Gesetzgeber hat es gewollt, daß in einer Temperatur von über 28 Grad Celsius die Bergarbeiter vor Ort nur 6 Stunden zu arbeiten haben, falls diese Temperatur länger als eine Stunde dauert. Die fraglichen Bergrevierbeamten, die die Aufgabe hatten, über die gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, machten allerlei Ausflüchte und Entschuldigungen, weshalb die Gesetzesvorschrift nicht entsprechend beachtet wurde. Geradezu an den Haaren hat man Gründe herangezogen, um sich zu entschuldigen.

Man wollte den Zechenverwaltungen nicht wehe tun.

Der Untersuchungsausschuß hat nach den Zeugenvernehmungen in mehreren Sitzungen zu dem Ergebnis Stellung genommen. Abgesehen von den Vertretern der Rechtsparteien, denen die Untersuchungsausschüsse sowieso ein Dorn im Auge sind, haben alle übrigen Ausschussmitglieder einen niedermettenden Eindruck von der Bergbehörde der fraglichen Reviere gewonnen.

Der Untersuchungsausschuß legte einen Unterausschuß ein, dem die Aufgabe oblag, die Feststellung zu formulieren. Im Unterausschuß erhob der Vertreter der Deutschnationalen, aber ganz besonders der Vertreter der Deutschen Volkspartei, der Abgeordnete Crämmer-Kellinghausen, von Beruf Bergrevier- und Staatsbeamter, gegen die Formulierung Einspruch und stimmte stets dagegen. (Für einen Bergrevierbeamten sehr bezeichnend!) Mit den Stimmen der Demokraten, des Zentrums, der Sozialdemokraten und Kommunisten hatte der Unterausschuß folgende Feststellung getroffen:

„Der durch Beschluß des Landtags vom 26. Februar 1926 eingesezte Ausschuss, zur Untersuchung aller Beschwerden über die Bergbehörde und ihre Organe“ hat als Ergebnis seiner Untersuchung folgende Feststellungen getroffen:

Die Vorgänge auf den Zechen Werne und Sachsen.

1. Die Bergaufsichtsbehörde hat es auf den Zechen Werne im Bergrevier Lünen und Sachsen im Bergrevier Hamm an ausreichender Tatkraft zur Ermittlung und Beseitigung der sich aus den übermäßig hohen Temperaturen in den Gruben ergebenden Missetände fehlen lassen. Auf beiden Zechen sind entgegen den gesetzlichen Vorschriften des § 93c des Allg. Preuß. Berggesetzes vor heißen Betriebspunkten von über 28 Grad Celsius die Bergarbeiter fortgesetzt länger als 6 Stunden beschäftigt worden.

Auf der Zeche Werne sind auch Verstöße gegen § 5d des Allg. Preuß. Berggesetzes ungerügt vorgekommen, insofern Bergarbeiter vor heißen Betriebspunkten zur Ueberstundenarbeit veranlaßt worden sind.

2. Die Verstöße gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen haben längere Zeit hindurch fortbestanden; diese Missetände sind trotz Beschwerden der Betriebsvertretung nicht abgestellt worden, und zwar auch dann noch nicht, als der Aufsichtsbehörde solche Beschwerden in schriftlicher Form durch den Bergarbeiterverband und die Betriebsvertretung übermittelt worden waren. Insbesondere ist die strafrechtliche Verfolgung der schuldigen Personen der Zechenverwaltung nicht nachdrücklich betrieben worden.

3. Der Bergrevierbeamte Bergrat Thiele vom Bergrevieramt Lünen hat im September bzw. im Oktober 1925 der Staatsanwaltschaft Dortmund ein Gutachten über die Handhabung des § 93c des Allg. Preuß. Berggesetzes erstattet, das den klaren und eindeutigen, den Oberbergämtern und Bergrevierämtern unterm 10. Oktober 1924 bekanntgegebenen Auslegungsbefimmungen des Reichsarbeitsministers im Erlaß vom 26. September 1924 und des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe im Erlaß vom 19. Sept. 1924 widerspricht und der Staatsanwaltschaft Veranlassung gab, die bereits eingeleitete Strafverfolgung einzustellen und somit die strafbare Handlungsweise der Verwaltung auf Zechen Werne als straflos hinzustellen. Erst auf Anordnung des Oberbergamts ist das Nachtragsgutachten berichtigt worden.

4. Der Bergrevierinspektor Lonsdorf vom Bergrevieramt Lünen ist über die für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter wichtigen Bestimmungen wie die Vorschriften des § 93c des Allg. Preuß. Berggesetzes nicht ausreichend unterrichtet gewesen; er war dadurch tatsächlich nicht in der Lage, die ihm obliegenden Aufsichtsbefugnisse in genügender Weise auszuüben.

5. Der Bergrevierbeamte Middelshulte vom Bergrevieramt Lünen hat der Staatsanwaltschaft Münster in Bezug auf die Auslegung des § 93c des Allg. Preuß. Berggesetzes ein Gutachten erstattet, das geeignet war, den Eindruck zu erwecken, als ob an mehreren hintereinanderfolgenden Tagen auf der Zeche Sachsen an ein und derselben Arbeitsstelle Temperaturmessungen vorgenommen worden seien, obwohl weder von ihm noch den ihm zur Verfügung stehenden Beamten solche Messungen an mehreren Tagen hintereinander stattgefunden hatten.

Diese Feststellung legte der Unterausschuß dem gesamten Untersuchungsausschuß zur endgültigen Beschlußfassung vor. Trotzdem die Vertreter des Zentrums und der Demokraten im Unterausschuß dieser Feststellung ihre Zustimmung gaben, sprangen sie im Plenum des Untersuchungsausschusses hiervon ab. Sie wurden insofern nichtig. Welche Mächte mögen auf sie eingewirkt haben, um diesen Frontwechsel vorzunehmen? Unerwarteterweise unterbreitete der Zentrumsabg. Harjch im Untersuchungsausschuß eine andere in sehr gemildeter Form abgefaßte Feststellung, die zunächst keine Unterdrückung trug. Woher sie kam, wissen die Späher von den Dackern. Dieser namenlosen Feststellung erwiderten sich denn auch bald die Vertreter der Rechtsparteien und unterzeichneten sie. Auch der Demokrat gab seine Unterschrift hierzu.

Die Fahnenflüchtigen machten geltend, daß zwar alles das, was die Feststellung des Unterausschusses befragt, bis zum i-Punkt stimmte und der Wahrheit entspricht, aber — die Feststellung des Unterausschusses enthält die Namen der schuldigen Bergrevierbeamten und deren Mitarbeiter. Sie wollten die Namen nicht genannt wissen. Das war jedoch nur ein Vorwand. Wasche mir den Pelz, mache ihn aber nicht naß!

Die Sozialdemokraten gaben die Erklärung ab, daß sie nicht in der Lage wären, der abgeschwächten Feststellung ihre Zustimmung zu geben, sie vielmehr an der Feststellung des Unterausschusses, die auch Zentrum und Demokraten mitgefaßt haben, festhielten. Dieses um so mehr, als die Bergarbeiter auf den Zechen Werne und Sachsen eine ganze Zeit wider Recht und Gesetz in Temperaturen von weit über 28 Grad Celsius statt 6 Stunden vor Ort, 8 Stunden von den Zechenverwaltungen zu arbeiten gezwungen wurden, ohne daß die Bergbehörde dagegen einschritt. Die Nennung der hierfür schuldigen Bergrevierbeamten entspreche nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Bei der Abstimmung über die Feststellung des Unterausschusses stimmten nur die Sozialdemokraten und Kommunisten dafür.

Mit 5 gegen 9 Stimmen (ein Vertreter des Zentrums fehlte) wurde die Feststellung des Unterausschusses vom Untersuchungsausschuß abgelehnt. Dagegen wurde mit der gleichen Stimmenzahl die Feststellung der Rechtsparteien, mit 9 gegen 5 (Sozialdemokraten und Kommunisten) angenommen.

Die Vertreter der Rechtsparteien brachten noch den Wunsch zum Ausdruck, diese Angelegenheit sollte bei der Beratung des Berggesetzes nebenbei verabschiedet werden. Diergegen erhoben die Sozialdemokraten Einspruch und verlangten die Besprechung in einer besonderen Sitzung des Landtages, um diesen Skandal zu würdigen. Dieses wird demnächst auch geschehen.

Wir kommen auf diese Angelegenheit noch zurück.

Das Arbeitsgerichtsgezet.

Das große soziale Ringen der Klassen spiegelt sich täglich in den Kämpfen der Arbeiterklasse wider. Die sozialen Rechte der Arbeiter, wie sie die Sozialgesetzgebung gebracht hat, werden dauernd von dem Unternehmertum mißachtet, der Arbeiterstand übertraten, der Tarifgedanke umgangen. Die ordentlichen Gerichte sind auf die atomisierten Rechtsbegriffe eingestellt und kennen keinen Unterschied zwischen Sachen- und Menschenrecht. Die Schlichtungsausschüsse scheitern an dem mangelnden Befugnisse gegenüber widerpenntiger Industriekapitale, die Gewergerichte schließen große Kreise der Arbeiterberufe von ihrer Zuständigkeit aus, sie ermangeln eigener Berufungsinstanzen und jener Einheitlichkeit, die durch das Massenurteil der gesamten Arbeiterklasse im Kapitalismus erforderlich wäre. Nur Arbeitsgerichte, die sich über alle Teile des jungen Volksstaates erstrecken und alle Berufe umfassen, können dem großen sozialen Unrecht von heute, der wachsenden Unterdrückung, entgegenwirken, und auch nur dann, wenn sie von den Vertrauenspersonen der organisierten Arbeiterklasse selbst getragen sind. Sie sind berufen, ein neues Sozialrecht für den arbeitenden Menschen zu bilden, jenes einheitliche Arbeitsrecht zu gestalten, dessen Schaffung in den Gewerkschaften der Regierung bisher nur allzuviel Demnungen begegnet war.

Das künftige Arbeitsrecht kann und wird nur sozial sein, wenn es aus einer sozialen Rechtsprechung heraus wächst. Das gilt besonders für das kollektive Arbeitsrecht, für dessen Inhalt und Bedeutung die ordentlichen Gerichte so wenig Verständnis aufzubringen vermögen. Der Kollektivgedanke ist aber nicht nur eine Organisationsfrage, sondern ebenso sehr eine Rechtsfrage. Er kann nur von den Gewerkschaften selbst entwickelt werden.

So haben die freien Gewerkschaften seit Jahrzehnten dem Verlangen nach Arbeitsgerichten ihre erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt, bis es schließlich gelungen ist, nach zähem Kampf und unter tatkräftiger Unterstützung der Sozialdemokratie das Arbeitsgerichtsgezet gegen eine von den Deutschnationalen geführte starke Reaktion im Reichstag und gegen die Kommunisten, die zwischen der „Klassenjustiz“ der Gewergerichte und der ordentlichen Gerichte keinen Unterschied entdecken (!) können, kurz vor Weihnachten zu verabschieden.

Die künftigen Arbeitsgerichte sind in der wichtigsten ersten Instanz selbständig, während die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht eine gewisse verwaltungsmäßige Anlehnung an die Landesgerichte und das Reichsgericht erfahren haben, nachdem hier die sozialdemokratischen Anträge am Widerstand der bürgerlichen Parteien gescheitert waren. Immerhin ist der Fortschritt darin festzustellen, daß auch Beratung und Revision nicht vor die ordentlichen Gerichte kommen, wie bisher, und daß in allen Instanzen das Laienelement als Arbeitsrichter bestimmt wird. Selbst die Reichsgerichtsrate müssen sich damit abfinden, künftig leibhaftige Arbeiter und Proletarier neben sich gleichberechtigt als Richter zu finden.

Entgegen der heutigen Regelung fällt der gesamte Komplex der Einzel- und Kollektivstreitigkeiten in Arbeitsfachen unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Dasselbe gilt für den Streit aus dem Lehrverhältnis, für Betriebsrätestreitigkeiten, für unerlaubte Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, für Erfinderrfragen aus dem Dienstvertrag, für andere Klagen gegen den Arbeitgeber, wenn der Anspruch mit einem anderen, bei einem Arbeitsgericht anhängigen Rechtsstreitigkeit im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang steht, wie z. B. Mietstreit aus einer Werkwohnung u. a. Die Tarifstreitigkeiten gehen von den Schlichtungsstellen auf die Arbeitsgerichte über. Die ordentlichen Gerichte werden so von dem ganzen

sozialen Streit „befreit“, noch mehr jedoch die Arbeiter von der Klassenjustiz.

Die Arbeiterschaft kann künftig ausnahmslos, einschließlich der Landarbeiter und anderer bisher ausgeschalteter Berufsgruppen, ihr Recht am Arbeitsgericht suchen. Die Ausschließung der Arbeitsgerichte durch private Schiedsgerichte kann nur noch von den Tarifvertragsparteien vereinbart werden. Dem einzelnen Arbeiter darf der Unternehmer solche Schiedsgerichte in keinem Falle aufzwingen.

Das Schwergewicht der Arbeitsgerichtsbarkeit liegt bei der ersten Instanz. Die Berufungsmöglichkeit ist nur bei Streitgegenständen von über 300 Mk. Wert oder bei einem Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung gegeben.

Parteilich sind die tariffähigen Gewerkschaften unter Ausschluß der Gelben und, soweit es sich um das Betriebsrätegesetz handelt, die gesetzlichen Betriebsvertretungen.

Gegen eine starke Minderheit von Deutschnationalen, Teilen der Volkspartei, der Demokraten und anderer bürgerlicher Parteien und trotz des Vorjagens der Kommunisten konnten die Rechtsanwälte von der Prozessvertretung beim Arbeitsgericht ausgeschlossen werden; sie liegt bei den Gewerkschaftsvertretern. Am Landesarbeitsgericht sind sowohl Rechtsanwälte als auch Organisationsvertreter zugelassen, so daß ein Anwaltszwang nur beim Reichsarbeitsgericht besteht. Als Organisationsvertreter sind Mitglieder oder Angestellte der Gewerkschaften zu verstehen, die entweder durch Satzung oder Vollmacht zur Vertretung berufen werden. Die Gebühren sind am Arbeitsgericht bedeutend ermäßigt. Die Errichtung der Arbeitsgerichte ist nicht Starr an die Amtsgerichtsbezirke gebunden, sondern sie kann einheitlichen Wirtschaftsgebieten angepaßt werden. Den Verhandlungen müssen in allen Instanzen bei Einzelstreitigkeiten je ein Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizohnen, bei Kollektivstreitigkeiten am Arbeits- und Landesarbeitsgericht je zwei.

Die Beisitzer werden nach Vorschlagslisten der Gewerkschaften und ihrer Spitzenverbände berufen, ein System, gegen das sich im Reichstag die Gelben und die Kommunisten als Vertreter der „Unorganisierten“ in enger Kampfgemeinschaft entschieden, aber vergeblich gewendet haben. Das Arbeits- und das Landesarbeitsgericht erhalten Beisitzerzuschüsse, die auf die Bildung der Kammern, der Sachkammern, auf die Verwaltung, Dienstaufsicht und auf Heranziehung der Beisitzer Einfluß nehmen sollen.

Die Vorsitzenden der beiden ersten Instanzen sollen, aber müssen keine ordentlichen Richter sein, wobei die derzeitigen Gewerbegerichtsvorsitzenden übernommen werden, auch ohne Juristen zu sein. Die Arbeitsrichter müssen das 25. die Landesarbeitsrichter das 30., die Reichsarbeitsrichter das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden sämtlich auf je drei Jahre berufen.

Den Gewerkschaften ist neben dem Vorschlagsrecht ein Mitbestimmungsrecht bei der Errichtung der Arbeitsgerichte und der Kammerbildung gewährleistet.

Der Schutz der Arbeitsrichter gegen Maßregelungen ist durch eine besondere Strafbestimmung verstärkt. Der von den Gewerkschaften verlangte besondere Kündigungsschutz war in erster Ausschlesung angenommen, ist aber dann leider wieder aufgehoben worden.

Der heiße Kampf um die Aufhebung der bisherigen Innungs-schiedsgerichte, den die Sozialdemokratie gegen die Handwerkergruppen aller Parteien zu bestehen hatte, endete damit, daß die Innungsschiedsgerichte für Gehilfenstreitigkeiten aufgehoben und durch Handwerkskammern bei dem Arbeitsgericht ersetzt wurden. Die Innungsausschüsse für Lehrlinge sollen, paritätisch ausgestaltet, als Einigungsstellen weiter bestehen dürfen, doch kommen auch bei dem Lehrlingsstreit Klagen vor die Arbeitsgerichte.

Auch im Verfahren sind durch sozialdemokratische Anträge wesentliche Verbesserungen der Regierungsvorlage erreicht worden, wie überhaupt fast alle Verbesserungen auf die Initiative der Sozialdemokratischen Partei zurückzuführen sind.

Die Rechtsprechung der neuen Arbeitsgerichte soll mit dem 1. Juli 1927 beginnen. Die Arbeitsrichter, die durch die Schule der Gewerkschaften gegangen sind, werden die Pioniere des modernen Arbeitsrechtes sein.

Unternehmermerzen um das Arbeitsgerichtsgezet.

Beim Zustandekommen des neuen Arbeitsgerichtsgezetes hat sich bekanntlich ein harter Kampf zwischen den verschiedenen Interessengruppen um die Befreiung dieser Gerichte abgepielt. Die Unternehmerorgane spielen Gift und Galle, daß es nunmehr bis zur höchsten Instanz möglich ist, dem Reichsarbeitsgericht Laien zu entsenden. Die „D. Bergwerks-Zeitung“ läßt ihren Groll darüber folgendermaßen aus:

„Wer als Richter an das Reichsgericht berufen wurde, der galt in der Regel mit Recht unter seinen Kollegen als eine Kapazität und war es auch. Er hat sich gewiß durch irgend eine hervorragende Arbeit oder durch besonderes tiefes Wissen ausgezeichnet. Künftig sollen gleichberechtigt mit solchen Leuten die Laienbeisitzer auf den Sesseln des höchsten deutschen Gerichtshofes Platz nehmen, die, vielfach durch keine Sachkenntnis getrübt, lediglich durch ihre Zugehörigkeit zu einer „anerkannten“ Gewerkschaft dieser Ehre teilhaftig werden. Aber das ist nur einmal wahre Demokratie und wir wollen uns in Demut neigen vor diesem neuen Gözen. Jedenfalls sind die schweren Bedenken, welche die angehenden Juristendebattanten unseres Landes, der Deutsche Richterbund und der Deutsche Anwaltsverein, hiergegen erhoben haben, nicht mit einer Handbewegung abzutun, wie es bei den letzten Beratungen dieses Gezetes der Arbeitsminister fertig brachte.“

Wir können die Schmerzen der „D. Bergw.-Ztg.“ verstehen und wollen mit ihr doch nicht weiter rechten. Es ist auch nicht zu verwundern, daß dieses Blatt der Schwerindustrie dagegen wettet, daß nur die tariffähigen Gewerkschaften Beisitzer in die Arbeitsgerichte entsenden können und die lieben Gelben ausschaltet sind. Daß die Unternehmerverbände nur eine Lüge einreichen, damit ist das Blatt einverstanden, „denn sie enthalten in der Tat alle in Frage kommenden Interessenten“. Dann fährt das Blatt fort: „Ganz anders bei den Arbeitnehmer! Hier tritt wieder dieselbe schlimme Erscheinung auf, an der wir im neuen Deutschland so oft franken: Man wird nur die Listen der jogen „anerkannten Gewerkschaften“ zulassen und nur aus ihnen die Beisitzer entnehmen. Die weitaus größte Zahl der nicht oder anders organisierten Arbeiterschaft wird an der Befreiung der Beisitzerposten keinen Anteil haben.“

Man kann es verstehen, daß die Unternehmerorgane ob dieser Tatsache erboht sind; wir hingegen finden dies durchaus in der Ordnung und werden weiter alles aufwenden, um den unorganisierten Schwamm von jeder öffentlichen Tätigkeit fernzuhalten.

Schiedspruch für den Siegerländer Bergbau.

In den Gesamtstreitigkeiten im Siegerländer Eisenbergbau wurde ein Schiedspruch verkündet, wonach die tarifliche Lohnordnung wieder in Kraft gesetzt wird. Die Schichtlohnätze werden um 10 Prozent erhöht. Der soziale Lohn bleibt bestehen. Die Regelung kann erstmalig mit monatlicher Frist zum 1. Juli 1927 geändert werden. Die bisher bestehende Mehrarbeitsregelung wird ab 1. Januar 1927 wieder erneuert und kann mit Monatsfrist geändert werden, erstmalig am 1. Juli 1927. Erklärungsfrist: 31. Dezember 1926. Die Gewerkschaften haben den Schiedspruch angenommen.



Wann ist die Aenderung eines Generalgebildes möglich?

Die Aenderung eines Generalgebildes kann nur dann erfolgen, wenn einer Partei nach „Treu und Glauben“ das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

Die Einführung von Abbauhämmern usw. aus betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen ist kein Grund zur Aenderung des Gebildes.

Aus einer Urteilsbegründung des Berggewerbegerichts Waldenburg, Kammer I, vom 16. September 1926 führen wir folgenden an:

Unzweifelhaft ist zwischen den Parteien im Mai d. J. ein sogenannter Generalgebildungsvertrag über Verhieb eines genau bestimmten Kohlenpreisers auf eine ebenfalls genau festgelegte Länge abgeschlossen worden, und zwar ist im ersten Absatz ausdrücklich und mit dürren Worten gesagt, daß er „im ganzen, d. h. bis zum alten Mann östlich Querriegel 1 der 4. Sohle, im Generalgebilde verhalten“, d. h. auch so verhalten werden sollte unter den in den folgenden Absätzen näher präzisierten Einzelbedingungen. Schon nach dem gewöhnlichen und allgemeinen Sprachgebrauch versteht man aber unter Generalgebilde den Abschluß eines Vertrages, durch den eine Arbeit entweder auf lange Sicht ohne Rücksicht auf die während dieser Zeit möglichen Wechselfälle, sei es des Lebens, sei es des Objektes usw., oder die Herstellung bzw. Leistung eines bestimmten Wertes oder ähnliches im ganzen vergeben wird. Insbesondere ist es aber seit langem im Bergwerksbetriebe üblich gewesen, solche langfristigen Verträge unter Uebernahme des jeweiligen damit verbundenen Risikos durch die Parteien abzuschließen und in Uebereinstimmung hiermit wird in dem Lehrbuche über Bergbauende Heife-Serbst, Seite 121, Band 1, unter Generalgebilde bezeichnet ein Vertrag, der für einen längeren Zeitraum oder für eine größere Arbeit insgesamt abgeschlossen wird, wobei als Beispiele das Ausschütten eines längeren Querriegels, die Herstellung eines Schachtes und der Abbau einer ganzen Abteilung, wie im vorliegenden Falle, aufgeführt sind. Daß bei solcher Vorgehensweise im ganzen das sogenannte Bergmannsglied, d. h. das Ausbleiben jeglicher Flözveränderungen, Störungen usw., eine große Rolle spielen kann, ist selbstverständlich und gerade die Hoffnung darauf ist ja als Anreiz zu besonders hoher Leistung der Grund für die Erstellung von Generalgebildungen überhaupt.

Dabei bleibt es selbstverständlich durchaus möglich, auch im Generalgebilde das jederzeitige Risiko hinsichtlich des Aufstretens von Flözstörungen usw. durch geeignete Bestimmungen zu mildern und abzumildern. Uebrigens liegt ein Verzicht in ähnlicher Richtung seitens der Grube hinsichtlich der Wagenstellung usw. bereits vor.

Ganz im Gegensatz hierzu steht das einfache gewöhnliche Gebilde, über dessen Abschluß usw. sich die §§ 25 ff. der Arbeitsordnung des näheren verhalten.

Insondere ist im § 30 a. a. O. hierbei den Parteien das Recht eingeräumt beim Eintritt wesentlicher Aenderungen, sei es in den Geistes- oder Flözveränderungen, sei es in den sonstigen Betriebsverhältnissen eine Aenderung oder Aufhebung des Gebildes zu verlangen, und zwar die Rede erst zum Monatschluß, die Kameralschaft sofort. Im Absatz 2 Satz 1 a. a. O. ist ferner vereinbart, daß ein solches Gebilde sowohl mit Einstellung wie mit Aenderung in der Ausführung der Arbeit ohne weiteres erlischt.

Es würde aber sowohl dem oben geschilderten Wesen, wie dem Zwecke und Sinne eines Generalgebildes schärfstens zuwiderlaufen, wollte man auch diese Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsvertrages auf ein Generalgebilde anwenden. Denn durch letzteres will man ja gerade herbeiführen, daß die Parteien gegenseitig das mit der Uebertragung einer Arbeit auf lange Sicht oder bis zu ihrer Vollerfüllung stets verbundene Risiko des unermuteten Eintretens von günstigeren oder ungünstigeren Arbeitsverhältnissen übernehmen sollen. Das ist nicht natürlich nicht aus, daß, wenn die Verhältnisse einer im Generalgebilde vergebenen Arbeit sich von Grund aus herart, beispielsweise durch ein völliges Verschwinden oder auch sehr erhebliches Abschwächen bzw. auch beim erheblichen Verschwinden des Flözes, sich verändern, der Gegenpart nach Treu und Glauben das Festhalten des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, nimmere auch beim Generalgebilde nach den allgemeinen Vertragsregeln eine Aenderung bzw. Auflösung des Generalgebildes zugelassen werden darf.

Uebrigens hat die Beklagte schon beim Abschluß des Generalgebildungsvertrages ausdrücklich im Bewußtsein, daß sie überjenseits durch Abschluß eines solchen Generalgebildes mancherlei damit verbundene Risiken übernimmt, allerlei Vorbehalte gemacht, zum Beispiel auch hinsichtlich der Belegung an Vorkesseln, des ordnungsgemäßen Betriebes und des Anstretens von Förderstörungen und so anderen wirtschaftlichen Art für sich geschaffen. Natürlich wäre es wohlrichtig auch für sie ein Leichtes gewesen, solche Vorbehalte und Sicherungen hinsichtlich der Einführung der Hochhammer, der Vermehrung der Belegschaft, eventuell auch hinsichtlich des Eintretens von Flözstörungen usw. zu treffen, und im Interesse der Arbeit wären solche näheren Bestimmungen im Generalgebilde immer nur zu begrüßen.

Hätte die Beklagte aber erst im Mai sich verpflichtet, den Feiler nur mit 16 Mann zu belegen, dabei aber jergar noch eine besondere Bestimmung über das Belegen an Vorkesseln getroffen, so kann man ihr auf keinen Fall zugemessen, daß sie lediglich nur um durch Einführung von Abbauhämmern und stärkerer Belegung wirtschaftlicher Vorteile erzielen zu können schon nach jeder Bedenken eine Aenderung dieses Generalgebildes verlangen konnte. Auch solches Risiko des ihr etwa entgehenden Gewinnes muß sie tragen, solange sie in dem Generalvertrag keine entsprechenden Bestimmungen aufgenommen hatte, wie es nach den bereits eingetragenen Vorbehalten zu miteilen, wohl ein Leichtes gewesen wäre.

§ 8 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung der § 93c UGB aufgehoben?

Das Ueberwachungsamt hat sich bereits in einem Bescheid zweigmalige Ausnahmen ausgenommen, wie im Bergbau. Und hier ist es wesentlich der Arbeitszeit mit seiner reaktionären Leistung, die in bezug auf die Arbeitszeit überhaupt keine Rücksicht kennt. Begünstigt wurde diese allgemeine bekannte schamlose Gängelung hinsichtlich der Arbeitszeit durch die im wesentlichen Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 23. 12. 1923. Als der Hauptinhalt an dem Inhalt und der Fassung dieser Verordnung ist der Reichsarbeitsminister zu bezeichnen. Dem Vernehmen, den „wirtschaftlichen Belangen“ Rechnung zu tragen, werden wichtige sozialpolitische Bedürfnisse der Arbeiterklasse“ geordert. Die Aufhebung der Arbeitszeitverordnung ist die wichtigste Forderung der Arbeiterklasse auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes, das ihren Schöpfer, den Reichsarbeitsminister, selbst „Angeht und Bezieht“ wurde. Schon im Jahre 1921 sah er sich zu einem Rundschreiben an die zuständigen Landesbehörden veranlaßt (vom 12. Juni 1921) des Inhalts, daß die Rücksicht auf die Wirtschaft nicht zu einer zeitweiligen völligen Durchbrechung des Arbeiterrechtes führen dürfe.

In einer ähnlichen Rolle sah sich der Reichsarbeitsminister bei der Aufhebung des § 93c UGB (Arbeitszeitverordnung) in Verbindung mit § 9c UGB (Allgemeines Preisgesetz) be-

anlaßt. Durch den Wortlaut des § 8 Abs. 1 der UGB glaubten die Unternehmer die Schutzbestimmung des § 93c UGB (wonach die Arbeitszeit an Betriebspunkten mit einer gewöhnlichen Temperatur von mehr als 28 Grad Celsius 6 Stunden täglich nicht überschreiten darf) als aufgehoben ansehen zu können. Die Unternehmer konnten sich bei dieser Auslegung selbst auf den anerkanntesten deutschen Arbeitsrechtler, Prof. Dr. Kassel, stützen. Vor und neben Kassel vertrat insbesondere Schlüter (Oberbergamt beim Oberbergamt Dortmund) diese Ansicht. Das Kammergericht führt in seinem unten angeführten Urteil noch andere Rechtsgelehrte an, welche der gleichen Meinung wie Schlüter und Kassel sind. Den Verbandstameraden ist bekannt, daß die Ansicht der Organisation eine andere war. Es wurde als eine sozialpolitische Ungeheuerlichkeit angesehen, Arbeiten in Temperaturen von über 28 Grad Celsius nicht besonderen Schutzbestimmungen zu unterstellen. Selbst wenn aus formaljuristischen Gründen der § 93c UGB als aufgehoben angesehen werden müßte, so wäre es seitens eines Unternehmers trotzdem eine Unmenslichkeit, vor den in Frage kommenden Arbeitsstellen eine längere Arbeitszeit einzuführen. Diesen Wortlaut kann man aber nicht Juristen machen, für die bei einer Gesetzesauslegung in allererster Linie der Wortlaut eines Gesetzes maßgebend ist. Bedauerlich ist nur, daß eine derartige Auslegung Maß greifen konnte und daß dies trotzdem geschehen konnte, ist ein Umstand, der sich allein aus der Krisenatmosphäre, welche bei der Schaffung der UGB herrschte, erklären läßt; ein Umstand, der für die Fassung der Verordnung maßgebend war, welche allein der Reichsarbeitsminister zu vertreten hat, selbst wenn nur ein Versehen in Frage käme.

Der Preussische Handelsminister hat sich ebenfalls gegen die Aufhebung des § 93c gewandt. Er war sich anscheinend der sozialpolitischen Gefahren, die daraus entstehen könnten, bewußt. Der Reichsarbeitsminister hat, wohl aus den gleichen Gründen, sich die gleiche Ansicht zu eigen gemacht. Der Reichsarbeitsminister sowohl wie der Preuss. Handelsminister sind anlässlich eines praktischen gewordenen Falles um diese Ansichten angegangen worden. Sie betonen, daß bei der Schaffung der UGB nicht die Absicht bestanden habe, den § 93c außer Kraft zu setzen. Wir anerkennen diese Uebersetzungen mit der Bemerkung, daß die Schaffung einer deutlicher Arbeiterchutzbestimmungen eine dringende Notwendigkeit ist.

In der „Bergarb.-Ztg.“ ist bereits mitgeteilt worden, daß auch das Kammergericht sich mit der Frage befaßt hat. Auch dieses hat den § 93c als noch rechtskräftig angesehen. Es liegt uns nimmere eine Abschrift der kammergerichtlichen Urteilsausfertigung von der Entscheidung vom 8. Okt. 1926 — I S 726/26/13 — vor. Das Kammergericht leitet seine Auffassung in unbedingt beizupflichtigen ist, von der geschichtlichen Entwicklung der Arbeitszeitbestimmungen ab, zum andern sei im § 93c UGB eine Bergpolizeibestimmung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 der UGB zu erblicken.

Darüber hinaus sind die Ausführungen des Kammergerichts in der Urteilsbegründung noch insoweit bedeutungsvoll, als das Verhältnis des § 93b zu § 93c UGB unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 UGB einer kritischen Würdigung unterzogen wird. § 93b legte den früheren Arbeitszeitbegriff für alle Arbeiter unter Tage fest. Danach galt als Arbeitszeit die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn. Die Seilfahrt als solche, war also nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. In die Arbeitszeit fiel nur der Weg von und zum Schacht unter Tage. Dagegen legte § 8 Abs. 1 UGB als Arbeitszeit die Schichtzeit fest, die zu rechnen ist „vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt, bis zum Wiederbeginne bei der Ausfahrt“. Es fragte sich nun, ob durch diese Bestimmung der UGB der § 93b aufgehoben sei. Die Revision des schon in erster Instanz verurteilten Beklagten (ein Steiger) bejahte dies und jagte, demgemäß müsse auch § 93c als außer Kraft stehend angesehen werden. Das Kammergericht war anderer Ansicht und jagte: Die Vorschriften der §§ 93a bis 93c entbehren trotz ihrer äußeren Aufeinanderfolge des inneren organischen Zusammenhangs. § 93c regelt nur den Schutz der Gesundheit der Arbeiter und müsse für sich, losgelöst vom § 93b betrachtet werden, der lediglich wirtschaftliche Gesichtspunkte im Auge habe. Demgemäß folge aus einer Aufhebung des § 93b UGB nicht die Aufhebung des § 93c.

Bei dieser Gelegenheit muß noch eine andere Frage, die das Kammergericht zu behandeln leider unterlassen hat, aufgeworfen werden. Das Gericht schreibt der UGB in bezug auf das UGB, wohl mit Recht aufhebende Wirkung zu. Gilt aber dann nicht auch § 93c insoweit als aufgehoben, als er dem § 8 Abs. 1 UGB entgegensteht? § 93c meint unzweifelhaft als Arbeitszeit von sechs Stunden die reine Arbeitszeit vor Ort, also nicht die Schichtzeit. Die Einfahrt, der Weg von und zum Schacht sind also nicht in die Arbeitszeit einzugehen. Laut § 8 Abs. 1 UGB ist, wie bereits betont, die Schichtzeit als Arbeitszeit festgelegt. Da nicht angenommen werden kann, daß in bezug auf § 93c UGB die UGB, wirkungslos ist, darf demnach für Arbeiter, die an Arbeitspunkten mit mehr als 28 Grad Celsius beschäftigt sind, die Schichtzeit sechs Stunden nicht übersteigen. Injoweit enthält demnach die UGB eine den § 93c UGB ergänzende und erweiternde Arbeiterchutzbestimmung.

Erwähnenswert ist der Begriff „heiße Betriebspunkte“ im Sinne des § 93c. Nach Ansicht des Kammergerichts werden damit solche Stellen eines Bergwerks bezeichnet, vor denen während eines länger als eine Arbeitsschicht dauernden Zeitraumes bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung die Temperatur mehr als 28 Grad Celsius beträgt. Als „regelmäßige Bewetterung“ muß hierbei auch eine (ebenfalls auf Anstuf des Kammergerichts) durch natürliche, wenn auch unvorhergesehene Ereignisse (in vorliegenden Falle durch das Zabruchgehen eines Teiles der Strecke) hervorgerufene Verminderung der Bewetterung solange als die regelmäßige gehen, als die Verminderung anhält; es sei denn, daß es sich um eine Störung von nicht mehr als einer Schichtdauer handelt.

Mit jenem Urteil vom 8. Okt. 1926 hat das Kammergericht als oberstes preussisches Gericht eine Stellungnahme vertreten, die dem Charakter der in Frage kommenden Arbeiterchutzbestimmungen allein gerecht wird. Es ist dies um so begrüßenswerter, als damit der Streit um den § 93c als erledigt angesehen werden kann. Ein dem Kammergericht untergeordnetes Gericht wird kaum eine andere Meinung vertreten. Es würde andererseits immer Gefahr laufen, daß sein Urteil aufgehoben wird. Wir wollen jedoch nicht ausschließen, bei dieser Gelegenheit auf das geplante Arbeiterchutzgesetz hinzuweisen. Auch hier sind Kräfte am Werk, dem § 93c eine einschneidende Fassung zu geben. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweis, daß diese Kräfte vornehmlich im Unternehmerlager zu finden sind. Traditionelle und betriebsverantwortliche Gründe sind die Ursachen, daß deren Vorzitat über die engen, betriebswirtschaftlichen Grenzen nicht hinausragt. Sie sind stets Gegner eines wirksamen Arbeiterrechtes gewesen. Dabei muß die

Frage aufgeworfen werden, ob überhaupt die wirtschaftliche Belastung aus § 93c eine so bedeutende ist, daß die Abschwächung dieser Arbeiterchutzbestimmung damit gerechtfertigt werden kann. Das ist zu verneinen. Einer Schutzbestimmung, die über 20 Jahre in Kraft war, ohne daß nennenswerte wirtschaftliche Nachteile die Folge waren, kann man heute eine solche Bedeutung unmöglich beimessen. Das um so weniger, als bei der heutigen Konzentration und Verdrängung verhältnismäßig wenig heiße Betriebspunkte auf die einzelnen Betriebe entfallen. In der Regel sind es nur einzelne Betriebspunkte auf einzelnen Schachtanlagen, wo die Schutzbestimmung des § 93c playgreift. Die große Mehrzahl der Bechen kommt dafür überhaupt nicht in Betracht. Gegenüber dieser verhältnismäßig geringen wirtschaftlichen Belastung wäre es ein nicht zu rechtfertigender sozialer Rückschritt, den reaktionären Geistes des Kohlenkapitals stattzugeben. Die Gewerkschaften werden den diesbezüglichen bekannten Plänen jedenfalls den entschiedensten Widerstand entgegenzusetzen.

Kalipreiserhöhungen.

Am 22. Dezember v. J. war der Reichskalifat zu einer Sitzung berufen. Das Kalifat hatte im letzten Augenblick einen Antrag auf Preiserhöhung gestellt, ohne den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Preiserhöhung nachzuweisen. Sonderbarerweise hielten die Vertreter der Landwirtschaft und das Reichsarbeitsministerium dieses Verfahren ganz in Ordnung. Die Arbeitnehmervertreter im Reichskalifat ließen durch den Kammeraden Balke folgende Erklärung abgeben:

„Wir bestätigen zunächst den fristgemäßen Eingang der Ladungen zur heutigen Sitzung. Ebenfalls fristgemäß sind uns die übrigen zur Erörterung stehenden Tagesordnungspunkte mitgeteilt. Bis zum Sonnabend, den 18. Dezember, waren jedoch die auswärts wohnenden Mitglieder des Reichskalifats noch nicht im Besitz des Preisansatzes des Kalifatkalifats. Während also einer Anzahl der Mitglieder der Preisansatz erst am Montag, den 20. Dezember, durch die Post eingehändig werden konnte, waren bereits für Dienstag, den 21. Dezember, Kommissionsberatungen über den Antrag angefaßt.“

Das Kalifat hat außerdem nachweislich das Gerücht verbreitet und bis vor einigen Tagen aufrecht erhalten, daß es in dieser Sitzung einen Preisansatz nicht stellen werde. Dem Gerücht mußte Glauben geschenkt werden, weil weder das Vorstandsmittglied aus den Kreisen der Arbeitnehmer im Kalifat, noch die Mitglieder des Aufsichtsrats auch nur im geringsten über die Absichten des Kalifatkalifats, einen neuen Preisansatz zu stellen, bis zum Tage des Eingangs des Nachtrags zur Tagesordnung, also bis zum 19. Dezember, unterrichtet waren. Es war uns also jede Möglichkeit abgeschnitten, zu dem Antrag rechtzeitig Stellung nehmen und ihn sachlich würdigen zu können. Wir erheben nicht nur den schärfsten Einspruch gegen die Art der Behandlung lebenswichtiger Fragen, sondern werden uns aus den genannten Gründen der Abstimmung enthalten.“

Die Vertreter der Angestellten schlossen sich dieser Erklärung an. Industrie- und Landwirtschaftsvertreter stimmten für den Preisansatz. Der Antrag wurde mit 19 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen. Der Reichswirtschaftsminister, der noch vor wenigen Monaten durch sein Veto eine Preiserhöhung verhindert hat, ließ diesmal erklären, daß er trotz der in der Erklärung gekennzeichneten Befandlung des Antrages Eintwendungen gegen den Beschluß nicht erheben würde. Für uns war die außerordentlich schnelle Weinbringung des Beweises der Wandelbarkeit des Reichswirtschaftsministeriums erst gar nicht notwendig.

Der Herr Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius, jetzt nur geschäftsführender Minister, früher Aufsichtsratsmitglied des Winterhallkonzerns, wird befriedigt schmunkeln.

Mit der Zustimmung der Vertreter der Landwirtschaft zu dem Preisansatz mögen sich zunächst die Landwirte selbst beschäftigen. Der sonst so geschwägigen „Deutschen Tageszeitung“ war für einige Tage der Atem ausgegangen. Jetzt röchelt sie wieder. Wir werden ihr und auch den vom Kalifat verbreiteten Tendenzmeldungen demnächst die richtige Antwort erteilen.



Arbeitszeiten im Ausland. Die Fünftagewoche.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika entfallen die Gewerkschaften eine lebhafteste Agitation für die Fünftagewoche, also für eine 40stündige Arbeitszeit. Auch der letzte Gewerkschaftskongress (Oktober 1926) nahm eine Resolution an, in der als Ziel die Fünftage- bzw. 40-Stunden-Woche aufgestellt wird. Es soll hierzu eine größere Kampagne durchgeführt werden.

Ford hat in seinen Betrieben inzwischen die 40-Stunden-Woche durchgeführt. Man hat in Deutschland oft darauf hingewiesen, daß dieser Schritt Fords nur eine Bemäntelung seiner Absichtswierigkeiten darstelle. Es sind auch inzwischen einige Betriebe geschlossen worden. Tatsächlich jedoch ist der Schritt Fords durchaus nichts unerhört Neues.

Im Juni 1926 gelang es der Gewerkschaft der Kürschner, nach 4 1/2 monatigem Streik einen für drei Jahre laufenden Tarifvertrag abzuschließen, der vorsieht, daß in acht Monaten des Jahres 40 Stunden und in den restlichen Monaten (Saison) 44 Stunden gearbeitet wird.

In Kanada ist bereits seit Kriegsende in einem der größten Regierungsbetriebe für 12 000 Arbeiter die Fünftagewoche gültig. In Australien, wo die 44-Stunden-Woche sehr weit durchgeführt ist, besteht eine starke Bewegung zugunsten der 40-Stunden-Woche, besonders in den Baugewerben in Neu-Südwaales.

Arbeitszeit und Nationalisierung in Frankreich.

Das Nationalkomitee des französischen Gewerkschaftsbundes beschäftigte sich in seiner Sitzung am 30. und 31. Oktober in Paris vornehmlich mit den Fragen der Arbeitszeit und der Betriebsführung. Die Delegierten berichteten über den Erfolg der Arbeitszeitverkürzung in den verschiedenen Industrien und erklärten sich einstimmig bereit, alle notwendigen Schritte zur Verteidigung des Achtstundentages zu tun. Es wurde beschlossen, in nächster Zeit sowohl in Paris wie in den Provinzen besondere Tage zu diesem Zweck zu veranstalten. Der Kongress beschäftigte sich eingehend mit der Betriebsführung. J. o. h. a. u. g. erklärte, daß die Gewerkschaften durchaus für die Intensivierung der Produktion eintraten. Aber sie dürfe nicht ungebührliche Ausbeutung und Arbeitslosigkeit der Arbeiter bedenten. Nur wenn diese Nationalisierung zur Preislenkung, verbunden mit Lohnerhöhung, führe, trate eine Erweiterung des Marktes durch stärkeren Güterverbrauch ein. Der Gewerkschaftsbund habe stets die Notwendigkeit der technischen Entwicklung betont. Sie tue heute das gleiche, müsse aber konstatieren, daß die Produktionssteigerung den Achtstundentag bedinge. Weitere Entwicklung der Betriebsorganisation bedinge noch weitere Verkürzung der Arbeitszeit.

Arbeitszeit im australischen Bergbau.

Die Regierung von Westaustralien brachte am 19. August 1926 einen Aenderungsvorschlag zu dem Gesetz ein, das die Bedingungen des Kohlenbergbaues regelt (1902). Danach soll niemand länger als sieben Stunden innerhalb zusammenhängender 24 Stunden unter Tage beschäftigt werden. Die bisherige Bestimmung verbietet die Arbeit unter Tage für mehr als acht Stunden, außer in Fällen dringender Not.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die Kameraden vom 2. bis 8. Januar fällig. Wir bitten die Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Oberhausen, Otto Hochmuth (S.-Nr. 403 586) aus Müllh.-Heizen, Wilhelm Hohenbühl (S.-Nr. 438 547) aus Müllh.-Heizen, Alfred Schröder (S.-Nr. 1 229 292) aus Essen-Trohnhausen, Georg Buchner (S.-Nr. 149 491) aus Weimar I, Wils. Albert (S.-Nr. 1 373 491) aus Duisburg-Beckerwerth.

Knappschäftsältestenkommission Dortmund. Sonntag, 16. Januar, morgens 9 1/2 Uhr, im Lokal zum Südbahnhof (Kirchhoff) in Dortmund, Ecke Löwen- und Köllnerstraße, Nähe der früheren Löwenbrauerei: Quartalsversammlung.

Togal Tabletten. Hervorragend bewährt bei: Gicht, Rheuma, Jochias, Erältlungskrankheiten.

22 Jahre Magenleiden!

Herr Johann Koslowski berichtet: Mein Beruf ist Bergmann, bin 57 Jahre alt und schon über 20 Jahre magenleidend wegen zuviel Säure. Ich konnte nicht mehr arbeiten und habe schon alles Mögliche versucht, aber ohne Erfolg.

jahrelang durchschnittlich einmal wöchentlich, zeitweise noch öfter. Alle Mittel und Diät halten nützen nichts. Nachdem ich Ihre Fribetti fast 2 Monate gebraucht, habe ich in der ganzen Zeit kaum merkbare Anfälle gehabt, trotzdem ich besser und reichlicher esse.

Sie einen Versuch, Sie werden den Unterschied in einigen Tagen merken. Energie, Kraft und Lebensmut kehren wieder und das Leben wird Ihnen wieder etwas wert erscheinen, einfach, weil Sie essen können, ohne sich vor den Nachwirkungen fürchten zu müssen.

Sie haben die Gewähr der Echtheit, wenn Sie MAGGIS Würze in einer großen, plombierten Originalflasche zu RM 6.50 kaufen und daraus nach Bedarf in Ihr Maggigläschen abfüllen.

Reklamepreis nur Mk. 4.00. Tafel die echte deutsche Herren-Klosette Nr. 52, fast vermischt, ca. 100 Klänge Wert, genau reguliert, nur RM. 4.00.

Jeder kann froh wieder aufatmen, der als Lösungsmittel gegen festhängendes Schleim bei Entzündungen der Luftröhre und Lunge Anithym gebraucht.

Stand Betten 26. Wollere Preislagen: 36.- 52.50 90.40. Schweißkäse. Bl. ten-Schl. uder-Honig.

Billige böhm. Bettfedern! Nur gutfüllende Sorten. 1 Pfd. graue gefüllt, M. 1.50, halbes 3.-, weiße M. 2.50, bessere M. 3.-.

Apotheker F. Kost, Dresden 58, Bürgerwiese 15. Besteht aus vier Schachteln = vier Schachteln für 2,70 Mark.

Samen für Garten u. Feld. 130000 ev. 75000 50000 25000 Lose à Mk. 3.00.

Lustige Gesellschaft steckt an! Sie finden sie in unserem Lustigen Buche des Humors.

„Waldflora“ Naturprodukte werden nach einem eigenen Verfahren aufgeschlossen und hergestellt. Kein Tee zum Kochen, sondern ein mit Wasser oder Milch einzunehmendes Pulver.

Laubsägerei. J. L. Hahn, Maxdorf 9 (Pfaiz) Preisliste gratis und franko.

Käse billiger! Direkt ab Fabrik. Holländer-Art 9 Pfd. Mk. 5.20. Holst. Tafelkäse (Brodt) 9 " 5.40.

Bismarckinaden Billigste und reellste Bezugsquelle in neuen Gänsefedern.

Ernst Hess Nachf. Katalog kostenlos vder Fabrikdirektor Sport-Fabrikanten 78



Das steigende Verlangen

nach P.K.-Kau-Bonbons beweist ihre Beliebtheit in allen Kreisen. Stets reiner Mund und dauernd angenehmer duftender Atem...

Päckchen = 4 Stück = 10 Pf. Ueberall erhältlich!



„Im Lande der billigen Kohle.“ Die deutsche Bergarbeiter-delegation, bestehend aus dem Vorsitzenden des Alten Bergarbeiterverbandes...

Die Bergarbeiter im Wandel der Geschichte

Herausgegeben vom Verband der Bergarbeiter Deutschlands zum Preis für Mitglieder 70 Pfg. Verlag von E. Hansmann & Co., Bochum i. W.

Wie urteilt man über dieses Buch?

„Wir begrüßen es, daß der Verband der Bergarbeiter Deutschlands den Versuch unternommen hat, auf Grund des Werkes von Otto Hue eine kurz gefasste Geschichte der Bergarbeiter abzufassen.“

Jeder Kamerad muß dieses Buch kennen!

geologischen, wirtschaftlichen und technischen Grundlagen des Bergbaues der Vereinigten Staaten, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Lebensstandard und die Organisation des amerikanischen Bergbauers...

Auffassung festzustellen ist. Aus einem Material, das in Anbetracht des verhältnismäßig kurzen Aufenthaltes der Delegation überaus reichhaltig ist, werden auf die vorichtigste und zurückhaltendste Weise Schlüsse gezogen.

So urteilt die „Boschische Ztg.“ in ihrer Nr. 192 vom 12. August 1926. Das Buch darf deshalb in keiner Bibliothek fehlen.

Wie in alter Zeit, geht uns heute der große Zeitungskatalog der A. A. Saatenstein & Vogler für das Jahr 1927 in seiner 52. Auflage pünktlich zur Jahreswende zu.

Schluss des redaktionellen Teils.



Salit dringt durch die Haut in den Körper, belastet also im Gegensatz zu Medikamenten, die man einnimmt, weder Magen noch Darm. Man frage seinen Arzt.

Von gefährlichem Lungenleiden gerettet.

Dessentliche Dankschreiben über mit Philippsburger Lungen-Nährsalz erzielte Erfolge:

Keine Hoffnung mehr gehabt! Senden Sie mir bitte per Postnachnahme 2 Pakete Lungenztee. Der Tee bekommt mir sehr gut. Ich hatte keine Hoffnung mehr gehabt, weil ich schon so vieles erfolglos versucht. gez.: Frau Augusta Becker, Berlin-Schöneberg, Sedanstr. 52.

Nach ärztlicher Untersuchung Lunge geheilt! Bin mit Ihrem Tee sehr zufrieden, da nach der letzten ärztlichen Untersuchung meine Lunge ziemlich geheilt ist. Schreiben Sie mir bitte nochmals eine Sendung wie gehabt. gez.: H. Gies, Augsburg.

Nach 3 Tagen kein Fieber mehr! Besonders schwerer Krankheitsfall nach Grippe!

Im Jahre 1920 mußte sich meine 15jährige Tochter nach heftigem Widerstand der Grippe beugen. Als bald kam Lungen-, Brust- und Rippenfellentzündung dazu, welche eine derartige Dimension annahm, daß wir nur noch auf den Tod gefaßt waren.

wung machen, daß das Fieberglas um 8 Striche gesunken war. Dabei muß ich noch voraussagen, daß wir vor Anwendung des Tees niemals einen so tiefen Thermometerstand gesehen haben!

Trotzdem wir unseren Herbaria-Lungen-Nährsalz nicht als Heilmittel anpreisen, sondern als diätetisches Nähr- und Genußmittel für Lungenkranke empfehlen, berichten unsere Kunden über derartige wunderbare Erfolge.

Selbst in schwersten Fällen besserte sich das Befinden schon nach 14 Tagen auffällig, der Appetit hob sich, das Gewicht nahm

zu, die Bazillen im Auswurf verschwanden, Fieber und Nachtschweiß verminderten sich.“

Unser Herbaria-Lungen-Nährsalz bezweckt:

- 1. die Zuführung der in diesen Kräutern in bereits gelöster und daher leicht aufnehmbare Form enthaltenen Blut- und Lungen-Nährsalze (besonders Kalzium und Eisen), welche die Verfestigung, Verknöcherung und Abtötung tuberkulöser Krankheitsherde fördern;

Kreis pro Paket nur 2,20 M., 3 Pakete 6,50 M. bei Vereinfachung oder Nachnahme des Betrages.

Alleiniger Hersteller: Herbaria-Kräuterparadies, Philippsburg 2 401 Baden.

Sparsamkeit im Hausgarten. wollen Sie erreichen: Sie sparen aber, wenn Sie dann nur verbürgt gute Sämereien und Pflanzen an-schaffen. Schreiben Sie noch heute an uns und verlangen Sie unseren neuesten reichbilderten Katalog L. der Ihnen sofort völlig kostenlos und kostenfrei ins Haus gesandt wird.

Anzüge. 5 Tage zum Probieren. E. Spill, Straße a. Altona, Herren-Loden-Kleider, Herbaria-Kräuterparadies, Philippsburg 2 401 Baden.

Blumen- u. Gemüse-Samen. Blumenknollen, Blütenstauden, Saatkartoffeln sind Vertrauensartikel, die sie nicht von einer beliebigen Stelle kaufen sollten.

Billige böhmische Bettfedern. 1 Kilo graue gechlörte, 2. u. 3. Klasse, halbweiße 4. u. 5. Klasse, weiße 6. u. 7. Klasse, dann weiße 8. u. 10. Klasse, beste Sorte 12. u. 14. Klasse.

50000 Theater- u. Reiseblätter nur Mk. 3,25. A. Müller & Co., Opt. Fabrik, Fichtenau V 162 bei Berlin.

Preisabbau in Böh. Bettfedern. keine unbrauchbare, ungeräumte Sorten, keine unbrauchbare Qualitäts-Bettfedern; nur Bestes gechlörte u. ungechlörte, füllfertig.

Koffer-Schlagzeuge. von Mark 17,50 an. Banjos, Effekt-Instrumente, Jazz-Pauken, Posannen und Crompten in je einem Koffer für 17,50 Mark frei.

Anzug-, Paletot- und Damen-STOFFE. Schwabach & Seidel G. m. b. H., Textfabrik, Spremberg-L. 45. Verlangen Sie Muster franko gegen franko.

Gute Taschenuhr, vern., nur 2,75 Mk. Hr. 4, Herren-Anter-Remontuhr, verfertigt mit Goldrand, Schwaner, malen Biegel, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 40, Nr. 41, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 44, Nr. 45, Nr. 46, Nr. 47, Nr. 48, Nr. 49, Nr. 50, Nr. 51, Nr. 52, Nr. 53, Nr. 54, Nr. 55, Nr. 56, Nr. 57, Nr. 58, Nr. 59, Nr. 60, Nr. 61, Nr. 62, Nr. 63, Nr. 64, Nr. 65, Nr. 66, Nr. 67, Nr. 68, Nr. 69, Nr. 70, Nr. 71, Nr. 72, Nr. 73, Nr. 74, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 77, Nr. 78, Nr. 79, Nr. 80, Nr. 81, Nr. 82, Nr. 83, Nr. 84, Nr. 85, Nr. 86, Nr. 87, Nr. 88, Nr. 89, Nr. 90, Nr. 91, Nr. 92, Nr. 93, Nr. 94, Nr. 95, Nr. 96, Nr. 97, Nr. 98, Nr. 99, Nr. 100.

F. A. GLASS-MAGISTER Klingenthal-Sachsen 36. Hausmusik auf Kredit. Koffer Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Billige böhmische Bettfedern. 1 Kilo graue gechlörte, 2. u. 3. Klasse, halbweiße 4. u. 5. Klasse, weiße 6. u. 7. Klasse, dann weiße 8. u. 10. Klasse, beste Sorte 12. u. 14. Klasse.

100 Salz. E. Bogner, Institut für Salz.

Photographie. E. Bogner, Institut für Salz.

Wäschestoffe. Fritz Heinecke, Braunschweig 55, Geisstr. 3.

Freyophon-Apparate. Freyophon-Apparate in je einem Koffer für 17,50 Mark frei.

Inserate in der Bergarbeiter-Zg. Erfolge. In der Bergarbeiter-Zg. Erfolge.

Wohl. Herz. Edelweiss. Wohl. Herz. Edelweiss.

Vollfett-Käse. Vollfett-Käse.

Kwelle. Kwelle.

Adler & Co., Erfurt 83. Adlersaat-Samenrecht.